



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates

Datum: 24. Januar 2012

Nummer: 2012-018

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/018

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 24. Januar 2012

Jahresprogramm des Regierungsrates 2009, Seite 113

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und der Geschäftsordnung des Landrates

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Umsetzung der Beschlüsse zur Parlamentsreform	3
2. Parlamentarische Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen	6
2.1 Ausgangslage	6
2.2 Thesen für die optimale Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle	7
2.3 Kontroll- und Steuerungsinstrumente des Landrats im Lichte der Thesen	9
2.4 Beurteilung des Regierungsrates betreffend Aufsicht über öffentlich-rechtliche Anstalten gemäss Postulat Nr. 2006-320 von Patrick Schäfli	13
3. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen	14
3.1 Erläuterungen zur Kantonsverfassung	14
3.2 Erläuterungen zum Landratsgesetz	14
3.3 Erläuterungen zum Gesetz über die Gewaltentrennung	20
3.4 Erläuterungen zum Verwaltungsorganisationsgesetz	20
3.5 Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Landrats	22
4. Parlamentarische Vorstösse	28
4.1 Motion Nr. 2005-160 der Spezialkommission Parlament und Verwaltung: Änderung des Landratsgesetzes (modifiziert am 1. Dezember 2005)	28
4.2 Motion Nr. 2006-311 von Martin Rüegg, SP, betreffend Umgang mit Interpellationen	29
4.3 Postulat Nr. 2006-320 von Patrick Schäfli, FDP: Mehr Mitbestimmung des Landrats bei öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Landschaft	30
4.4 Verfahrenspostulat Nr. 2009-380 von D. Ceccarelli, FDP-Fraktion, Dringlicherklärung	32
5. Vernehmlassungsverfahren	33
5.1 Überblick	33
5.2 Parteien	33
5.3 Verbände	36
5.4 Gemeinden	36
6. Finanzielle Auswirkungen	36
7. Regulierungsfolgeabschätzung	36
8. Antrag	37

Zusammenfassung

Mit dieser Teilrevision des Landratsgesetzes findet ein seit 2003 dauernder Prozess der Parlamentesreform seinen Abschluss.

Im **ersten Teil der Vorlage** werden die Landratsbeschlüsse zur **Parlamentsreform** auf Gesetzes- und Dekretsebene umgesetzt. Mit dem 2. Vizepräsidium und der Geschäftsleitung gibt sich der Landrat neue Leitungsorgane und stattet die Kommissionen bei der Behandlung von Vorlagen betreffend Motionen und Postulaten unter gewissen Voraussetzungen mit abschliessender Entscheidungsbefugnis aus. Zudem verbessert er die parlamentarischen Instrumente der Interpellation (Beantwortungsfrist 3 Monate) sowie der Fragestunde (30-minütige Fragestunde in jeder Landratsitzung) und erhöht die Fraktionsentschädigung. Geregelt wird ferner die Oberaufsicht über die Interkantonalen Institutionen durch die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen und das Wahlvorschlagsrecht der Fraktionen. Neu wird auf Gesetzesstufe die heute durch Verordnung bestehende Verpflichtung des Regierungsrates verankert, die ständigen Kommissionen des Landrats über bevorstehende wichtige Geschäfte (z.B. Gesetze, Staatsverträge) zu informieren. Neu wird geregelt, dass für die Berechnung des qualifizierten Mehrs von Landratsbeschlüssen zwei Drittel der Stimmenden massgebend sind, wodurch die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Der **zweite Teil der Vorlage** befasst sich mit der **Regelung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons**. Für diese ausgelagerten Verwaltungseinheiten in Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie in Form von privatrechtlichen Institutionen, die vom Kanton kapital- oder stimmenmässig beherrscht werden oder für ihn von grosser strategischer Bedeutung sind, legt der Regierungsrat die *Eigentümerstrategie* fest, was im Verwaltungsorganisationsgesetz verankert wird. Er unterbreitet dem Landrat den *Beteiligungsbericht*, der Auskunft über die Erreichung der Eigentümerziele und die wichtigsten Entwicklungen der Beteiligungen gibt.

Mit dieser Vorlage werden eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen, die einzelne Fragen des Parlamentsrechts zum Gegenstand haben, zur Abschreibung beantragt.

1. **Umsetzung der Beschlüsse zur Parlamentsreform**

Am 12. Juni 2003 setzte der Landrat die Spezialkommission Parlament und Verwaltung (PVK) ein mit dem Auftrag,

- a. Funktion, Aufgaben, Tätigkeiten und Organisation des Landrates und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Instrumente einer umfassenden Überprüfung und Bewertung aus Sicht des Parlaments zu unterziehen,
- b. die Bedürfnisse des Parlamentes zu formulieren und dessen Entwicklung auch in der interkantonalen Zusammenarbeit zu fördern, sowie
- c. den WoV-Prozess der Verwaltung zu begleiten.

In einer ersten Phase beschloss der Landrat auf Antrag der PVK am 6. Mai 2004 folgende Musterregelung der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften (Vorlage [2004-080](#), Zwischenbericht):

Musterregelung der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften

Art. A Oberaufsichtsrecht

Das Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet. Organ der Oberaufsicht ist die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Art. B Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ *Jeder Vereinbarungskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperioden Parlamentsmitglieder in die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.*

² *Die Kommission konstituiert sich selbst.*

Art. C Aufgaben und Befugnisse der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) *Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrags und erstattet den Parlamenten Bericht.*
- b) *Sie prüft Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Institution und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.*
- c) *Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der Institution rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen.*
- d) *Sie kann den Parlamenten Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.*
- e) *Ihr können von jedem Parlament der Vereinbarungskantone im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden."*

Mit Beschluss vom [23. September 2004](#) fügte dann der Landrat zwei Bestimmungen über die interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen in die Geschäftsordnung des Landrats (§ 16 Abs. 2 Bst. i und 34 Abs. 3 GO Landrat, SGS 131.1) ein (Vorlage Nr. [2004-080a](#), Bericht der PVK).

Aus diesem **ersten Reformpaket** ist noch die Forderung der PVK offen, dass für die Oberaufsicht durch die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen die Rechtsgrundlage im Landratsgesetz zu schaffen ist.

Dies wird nun in § 61a Landratsgesetz und § 34a Geschäftsordnung des Landrates vorgenommen.

In der zweiten Phase beschloss der Landrat am 22. September 2005 und am 1. Dezember 2005 verschiedene Anpassungen des internen Organisationsrechts durch Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, welche u.a. die Publikation der Interessenbindungen im Internet, die Fraktionsentschädigungen, den Inhalt von Landratsvorlagen und die Fragestunde betrafen (Vorlage [2005-157](#), 2005-157a, Dritter Bericht der PVK). Ebenfalls in der Sitzung vom 1. Dezember 2005 überwies der Landrat die Motion Nr. [2005-160](#) der PVK, mit welcher hinsichtlich der Wahlvorschläge und der Umbenennung des Rechtsdienstes des Regierungsrates die Änderung des Landratsgesetzes verlangt wird. Diese Motion hat folgenden Wortlaut:

"1. Wahlvorschläge (§ 26 LRG)

§ 26 des Landratsgesetzes soll neu wie folgt formuliert werden: "Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und machen Wahlvorschläge.

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass nur die Fraktionen (und nicht einzelne Mitglieder des Landrates) die Kompetenz haben, Wahlvorschläge zu machen.

Diese Bestimmung heisst aber keineswegs, dass vom Landrat nur gewählt werden kann, wer von einer Fraktion vorgeschlagen worden ist. Sobald es zu einer schriftlichen und geheimen Wahl kommt, sind auch andere Personen wählbar.

Die Bestimmung bedeutet aber, dass ein einzelnes Landratsmitglied eine Stille Wahl nicht verhindern kann, indem es einfach einen zusätzlichen Wahlvorschlag macht, wenn die Zahl der (von den Fraktionen) Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Im Übrigen kann der Landrat die Stille Wahl auf Antrag eines einzelnen Landratsmitgliedes verweigern (mit Mehrheitsbeschluss), wenn die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden entspricht (§ 58 Absatz 2 LRG).

2. Umbenennung des Rechtsdienstes des Regierungsrates (§ 31 LRG)

Der Rechtsdienst des Regierungsrates ist eine Dienststelle der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Er gehört gemäss Landratsgesetz aber auch zu den Parlamentsdiensten. Das Landratspräsidium, das Büro, die Ratskonferenz und die Kommissionen können ihm unter Mitteilung an den Regierungsrat unmittelbar Aufträge erteilen.

Angesichts der Doppelstellung als Rechtsdienst für Regierungsrat und Landrat erachtet die Spezialkommission die einseitige Bezeichnung als störend. Sie regt deshalb die neutrale Bezeichnung "Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat" an.

Nebst dem Landratsgesetz muss auch das Gewaltentrennungsgesetz bei einer solchen Umbenennung formell angepasst werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Landratsgesetzes zu unterbreiten."

*Das Anliegen dieser Motion (Wahlvorschläge, Umbenennung des Rechtsdienstes des Regierungsrates), die Gegenstand des **zweiten Reformpaketes** war, ist noch nicht umgesetzt worden, da die damals laufenden internen Revisionsarbeiten des Landratsgesetzes im Hinblick auf die nachfolgende Phase sistiert wurden.*

Das Wahlvorschlagsrecht der Fraktionen wird in § 26 Landratsgesetz geregelt und die Umbenennung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat ist in verschiedenen Bestimmungen im Landratsgesetz, im Gesetz über die Gewaltenteilung und im Verwaltungsorganisationsgesetz zu verankern.

In einer dritten Phase überwies der Landrat am 13. November 2008 das Verfahrenspostulat Nr. [2008-039](#) der CVP/EVP-Fraktion für die Einleitung einer Parlamentsreform, welche die Analyse des Reformbedarfs und die Vorlage eines umfassenden Reformkonzeptes verlangte, an die PVK. Dazu gehörten auch die Aufträge, die Parlamentsdienste zu entflechten und weiterzuentwickeln sowie Vorschläge zur Effizienzsteigerung im Parlamentsbetrieb auszuarbeiten. Gestützt auf die Vorlagen [2009-360](#), [2009-360a](#) und [2009-360b](#) verabschiedete der Landrat am [10. Februar 2011](#) das dritte und letzte Reformpaket, das folgende Punkte umfasst:

1. Schaffung eines zweiten Vizepräsidiums des Landrats;
2. Schaffung einer Geschäftsleitung des Landrats, bestehend aus dem Präsidium, den beiden Vizepräsidien sowie den Fraktionspräsidien;
3. Einführung einer Frist von drei Monaten für die Beantwortung von Interpellationen;
4. Kenntnissnahme der vertieften Abklärungen der Spezialkommission Parlament und Verwaltung bezüglich Organisation, Kosten und rechtliche Aspekte eines selbständigen Parlamentsdienstes;
5. Einführung einer maximal 30-minütigen Fragestunde an jeder Landratssitzung, wobei jede/r Fragesteller/in höchstens drei Unterfragen stellen darf;
6. Einführung der Abschreibungskompetenz der Kommissionen für Vorlagen betreffend Motionen und Postulate, sofern diese den Entscheid zur Abschreibung einstimmig gefällt haben, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen;
7. Verzicht auf die mündliche Bekanntgabe der Überweisungen in der Landratssitzung;
8. Erhöhung der Fraktions-Grundbeiträge auf CHF 15'000 pro Jahr.

Das **dritte Reformpaket**, umfassend die Punkte 1, 2, 3, 5, 6 und 8, ist durch die vorliegende Änderung des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrats umzusetzen. Zudem ist für Punkt 1 (zweites Vizepräsidium des Landrats) auch die Kantonsverfassung zu ändern. Die genannten Punkte sind Gegenstand dieser Landratsvorlage. Punkt 7 (Verzicht auf mündliche Bekanntgabe der Überweisungen) konnte sofort ohne Rechtsänderung umgesetzt werden.

2. **Parlamentarische Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen**

2.1 **Ausgangslage**

Der Regierungsrat machte in seinem **Agenturbericht** (Vorlage Nr. [2007-219](#) vom 11. September 2007 betreffend Steuerung der Beteiligungen des Kantons) eine Auslegeordnung über die Beteiligungen¹ des Kantons Basel-Landschaft. Der Landrat nahm von dieser Vorlage, in welcher alle Beteiligungen des Kantons mit ihrem Zweck, ihren Organen und den entsprechenden Befugnissen dargelegt werden, am [24. Januar 2008](#) mit 73 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis. Zugleich beauftragte er den Regierungsrat, ein systematisches Beteiligungscontrolling einzuführen und dazu eine Verordnung zu erlassen.

Mit der Landratsvorlage zum **Beteiligungsmanagement** (Vorlage Nr. [2009-159](#) vom 3. Juni 2009) legte der Regierungsrat die Instrumente des Landrats zur Wahrnehmung seiner Oberaufsichtsfunktion dar. Zudem erliess er am 2. Juni 2009 die Verordnung über das Controlling der Beteiligungen (kurz: Beteiligungsverordnung, SGS 314.51) und setzte sie per 1. Juli 2009 in Kraft. Diese Verordnung setzt die Leitlinien für die Steuerung und die Arbeitsteilung bei der Betreuung der Beteiligungen fest. Der Landrat nahm die Vorlage zum Beteiligungsmanagement am 28. Januar 2010 mit 78:0 Stimmen bei einer Enthaltung zur Kenntnis. Das Postulat Nr. [2006-320](#) von Patrick Schäfli betreffend mehr Mitbestimmung des Landrats bei öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Landschaft schrieb der Landrat aber nicht ab. Er bemängelte die mit der Auslagerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung einhergehende Verminderung des parlamentarischen Einflusses. Die Mitbestimmung des Parlaments bei ausgelagerten Verwaltungseinheiten solle mit der Einführung von neuen Instrumenten gestärkt werden.

In der Vorlage Nr. [2009-288](#) vom 20. Oktober 2009 zum Postulat Nr. [2007-027](#) der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend **Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen** sowie zum Postulat Nr. [2007-291](#) von Klaus Kirchmayr betreffend **Verhandlungsmandate für interkan-**

¹ Definition einer Beteiligung: "Unter einer Beteiligung wird eine Institution verstanden, die teilweise oder ganz im Eigentum des Kantons ist oder welche eine öffentliche Aufgabe oder eine Aufgabe im Interesse des Kantons ausserhalb der Kantonsverwaltung erfüllt. Der Kanton gilt die erbrachten Leistungen aus öffentlichen Mitteln ab oder es besteht eine Staatsgarantie (von Rechts wegen oder faktisch aus politischen Gründen)."

tonale Vereinbarungen machte der Regierungsrat einen interkantonalen Vergleich der Mitwirkungsmöglichkeiten der kantonalen Parlamente beim Abschluss von Staatsverträgen. Darin kam er zum Schluss, dass der Landrat im Vergleich zu anderen Kantonen und zum Bund über gut entwickelte Mitwirkungsrechte beim Abschluss von Staatsverträgen verfügt. Die ständigen Kommissionen haben Anspruch, vom Regierungsrat über seine Absicht hinsichtlich der Aufnahme von Vertragsverhandlungen informiert zu werden. In der Folge kann der Landrat eine Kommission einsetzen und die Vertragsverhandlungen beratend begleiten. Gestützt auf diesen Bericht schrieb der Landrat am [11. Februar 2010](#) die beiden Postulate einstimmig ab.

Im Nachgang zur Behandlung der Vorlage zum Beteiligungsmanagement gab die Finanz- und Kirchendirektion bei Prof. Dr. Gerhard Schmid, einem anerkannten Staatsrechtsexperten, ein Gutachten zur optimalen Ausgestaltung parlamentarischer Mitwirkung bei der Auslagerung von staatlichen Aufgabenerfüllungen in Auftrag. Auch die Schweiz. Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP) diskutierte eingehend die Steuerungsmöglichkeiten von Parlamenten bei ausgelagerten Verwaltungsträgern. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Erkenntnissen des Gutachtens von Prof. Dr. Gerhard Schmid und den Ausführungen von Prof. Dr. Andreas Lienhard im Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen².

2.2 Thesen für die optimale Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässig festgelegten Kompetenzaufteilung zwischen Parlament und Regierung (Oberaufsicht versus Aufsicht), der existierenden konzeptionellen Grundlagen zur Corporate Governance im öffentlichen Sektor³ auf Ebene Bund und Kantone sowie auf der Basis des Standes der wissenschaftlichen Bearbeitung wurden zur parlamentarischen Steuerung und Kontrolle von Beteiligungen folgende 10 Thesen formuliert:

- *These 1: Autonomie und Beschränkung der parlamentarischen Steuerung:*
Auslagerungen haben notwendigerweise Autonomie zur Folge - und damit auch eine Beschränkung der parlamentarischen Steuerungs- und Kontrollbefugnisse.
- *These 2: Mittel- und langfristige strategische Steuerung des Parlaments:*
Die parlamentarische Steuerung von öffentlichen Unternehmen konzentriert sich auf mittel- und langfristige Inhalte politisch-strategischen Ausmasses. Hingegen beinhaltet sie keine kurzfristige Einflussnahme auf die operative Umsetzung der Aufgabenerfüllung.

² Andreas Lienhard, Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Verwaltungsträger durch das Parlament, in: Parlament - Parlement - Parlamento, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 2008 Nr. 3, S. 5-12.

³ Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Eignerinteresse ausgerichteten Grundsätze, die, unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene, Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben (in Anlehnung an: Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance). Im öffentlichen Sektor ist die politische Ebene zu berücksichtigen. Der Staat übernimmt als Eigentümer und Leistungs-Auftraggeber eine Doppelrolle. Die damit verbundenen Interessenskonflikte müssen transparent gemacht werden.

- *These 3: Regierung als Adressat der parlamentarischen Oberaufsicht:*
Adressat der Oberaufsicht ist grundsätzlich die Regierung (indirekte Oberaufsicht) und nicht der ausgelagerte Verwaltungsträger selbst (direkte Oberaufsicht).
- *These 4: Verzicht auf Unterscheidung der Oberaufsicht bezüglich Finanzen und Geschäftsführung:*
Auf die Unterscheidung der Intensität der Oberaufsicht bezüglich Finanzen und Geschäftsführung ist zu verzichten.⁴
- *These 5: Mitschreitende parlamentarische Oberaufsicht:*
Oberaufsicht hat heute nicht mehr nur nachträglichen, sondern notwendigerweise auch mitschreitenden Charakter.
- *These 6: Spezialgesetzliche Umschreibung der parlamentarischen Steuerung:*
Die konkrete Ausgestaltung der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Verwaltungsträger ist spezialgesetzlich zu umschreiben.
- *These 7: Zentrale parlamentarische Steuerungsinstrumente:*
Zentrale parlamentarische Steuerungsinstrumente sind im Weiteren:
 - Politische Zielsetzung im Rahmen der Gesamtplanung
 - Festsetzung einer allfälligen Abgeltung im Budgetprozess
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes/der Staatsrechnung der Regierung
 - Informationsrechte gegenüber der Regierung
 - Interpellation und andere parlamentarische Vorstösse
 - Allenfalls Genehmigung des Leistungsauftrags bzw. der strategischen Ziele und der Berichte dazu.
- *These 8: Regierungsrätliche Steuerungsinstrumente:*
Nicht in die Zuständigkeit des Parlamentes, sondern in diejenige der Regierung fallen hingegen insbesondere:
 - Wahl und Entlastung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene
 - Erteilen des Leistungsauftrags bzw. Formulierung der strategischen Ziele (Eignerstrategie)
 - Interessenvertretung an Generalversammlungen
 - Genehmigung des Berichtes zum Leistungsauftrag bzw. zur Erreichung der strategischen Ziele
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes/der Jahresrechnung (inkl. Revisionsbericht)
 - Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen
 - Allenfalls Genehmigung des Voranschlags oder von strategischen Entscheiden höchster Bedeutung.
- *These 9: Parlamentarische Steuerung öffentlicher Unternehmen in Privatrechtsform:*
 - Die Steuerung und Kontrolle richtet sich im Wesentlichen nach dem Obligationenrecht.
 - Die parlamentarischen Instrumente beschränken sich konsequent auf die indirekte Oberaufsicht.

⁴ Aufgrund der Budgethoheit, der Kompetenz zur Abnahme der Staatsrechnung und der geltenden Ausgabenkompetenzen besteht das Schwergewicht der parlamentarischen Einflussnahme im finanziellen Bereich. Daraus wird oftmals die Folgerung gezogen, dass bei den ausgelagerten Verwaltungseinheiten grössere Einflussbefugnisse im Finanzbereich notwendig seien. Eine nachhaltige Steuerung der ausgelagerten Organisationseinheiten setzt jedoch voraus, dass die Leistungs- mit der Finanzierungsoptik vermehrt verknüpft wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die parlamentarische Finanzaufsicht bei ausgelagerten Einheiten auch nur eine indirekte ist, d.h. Adressat der Oberaufsicht ist die Regierung und nicht der ausgelagerte Verwaltungsträger (vgl. These 3).

- Strategische Ziele (Eignerstrategie) richten sich an die Eignervertreter (Vertreter an der Generalversammlung und im Verwaltungsrat) - und nicht an die Unternehmung selbst.
- *These 10: Besondere fachliche und organisatorische Kompetenzen des Parlaments:* Parlamente müssen über besondere fachliche und organisatorische Kompetenzen für die Steuerung von ausgelagerten Verwaltungsträgern verfügen.

2.3 Kontroll- und Steuerungsinstrumente des Landrats im Lichte der Thesen

In der Vorlage zum Beteiligungsmanagement wurden Organe, Umfang, Gegenstand sowie Instrumente der Oberaufsicht des Landrats bei Beteiligungen dargelegt. Die Thesen 1 bis 4 werden im Rahmen der Ausführungen zum Beteiligungsmanagement berührt und werden daher in dieser Vorlage nicht mehr behandelt.

Im Bericht Nr. [2009-288](#) wurden zudem die Mitwirkungsrechte des Landrats beim Abschluss von Staatsverträgen aufgezeigt. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Landrat vergleichsweise über gut entwickelte, substanzielle Mitwirkungsrechte beim Abschluss von Staatsverträgen verfügt.

2.3.1 Mitschreitende parlamentarische Oberaufsicht

Die gemäss These 5 geforderten Instrumente der mitschreitenden Oberaufsicht sind im Baselbieter Staatsrecht bereits vorgesehen. Für die Vorbereitung von Staatsverträgen einschliesslich deren Aushandlung und Formulierung liegt die Kompetenz beim Regierungsrat, der den Kanton nach innen und nach aussen vertritt sowie die Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone pflegt (§ 77 Bst. b und c KV). Die Aufnahme von Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge setzt ein Verhandlungsmandat des Regierungsrates voraus (§ 22 Beteiligungsverordnung). Der Landrat kann jedoch bereits im Entstehungsstadium Einfluss auf genehmigungspflichtige Staatsverträge nehmen. Er kann eine Kommission einsetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend berät (§ 64 Abs. 3 KV, § 24 Landratsgesetz). Gemäss § 20 der geltenden Geschäftsordnung des Landrats ist der Regierungsrat verpflichtet, die ständigen Kommissionen über die Absichten der Vertragsverhandlungen regelmässig zu unterrichten. Allerdings darf die Mitwirkung der landrätlichen Kommission an den Vertragsverhandlungen nicht zu einer Verwischung der Rollen führen, welche die Kantonsverfassung dem Regierungsrat (Verhandlungsführung, Vertragsabschluss) und dem Landrat (Beratung und Genehmigung der Staatsverträge, evtl. begleitende Beratung) zugedacht hat.

2.3.2 Spezialgesetzliche Umschreibung der parlamentarischen Steuerung

These 6 postuliert, dass die konkrete Ausgestaltung der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Verwaltungsträger spezialgesetzlich zu umschreiben sei. Die Ausgestaltung der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Verwaltungseinheiten ist, wie übri-

gens auch die regierungsrätliche Aufsichtsfunktion, abhängig von der Art der übertragenen Aufgabe und von der notwendigen Autonomie. Im Einzelfall muss eine massgeschneiderte Lösung gefunden werden. Dabei ist der sachlich, rechtlich und politisch gerechtfertigte Autonomiebedarf entsprechend dem Aufgabentypus - Dienstleistungen mit Monopolcharakter, Dienstleistungen im Wettbewerb - zu beachten.

Im Rahmen der Staatsverträge werden Zweck und Zielsetzungen der ausgelagerten Verwaltungseinheiten festgehalten, die der Genehmigungskompetenz des Landrats unterliegen. Diesen Zielsetzungen kommt grosse Bedeutung zu, wenn die Zielerreichung einer Wirkungskontrolle unterzogen werden soll. Gemäss § 61 Abs. 1 Bst. d Landratsgesetz übt nämlich die Geschäftsprüfungskommission in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen die Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereiche der kantonalen Gesetzgebung aus. Bei der Ausgestaltung des Oberaufsichtsrechts bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ist schliesslich die unter Ziffer 1 genannte Musterregelung zu beachten, die nun gesetzlich verankert wird.

Die Umschreibung der parlamentarischen Steuerung in Spezialgesetzen ist aufgrund der genannten Bestimmungen und der Genehmigungskompetenz des Landrats hinsichtlich der Staatsverträge gewährleistet.

2.3.3 Zentrale parlamentarische Steuerungsinstrumente

In These 7 werden die zentralen parlamentarischen Steuerungsinstrumente bei Beteiligungen erwähnt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die parlamentarische Steuerung von öffentlichen Unternehmen auf mittel- und langfristige Inhalte politisch-strategischer Natur konzentriert. Die kurzfristige Einflussnahme durch das Parlament auf die operative Umsetzung der Aufgabenerfüllung wäre nicht stufengerecht (vgl. These 2). Nebst der Einflussmöglichkeit in den Spezialgesetzen sollen prospektive Instrumente bezüglich der Beteiligungen vorgesehen werden: Insbesondere im Rahmen der politischen Zielsetzungen bei der der Mittelfrist- und Langfristplanung (v.a. Regierungsprogramm und Finanzplan) und im Rahmen der Finanzierungsvorgaben im Budgetprozess. Retrospektive Instrumente stellen die Berichterstattung im Parlament und die Informationsrechte gegenüber dem Regierungsrat dar.

Die Berichterstattung an das Parlament bei Beteiligungen wurde mit der Einführung der neuen Rechnungslegung erweitert. Mit der Landratsvorlage zur Staatsrechnung 2010 wurde im Anhang zum ersten Mal ein Beteiligungsspiegel veröffentlicht. In der Vorlage zum Beteiligungsmanagement wurde aufgezeigt, dass die gemäss § 67 Abs. 1 Bst. a KV vorgesehene Genehmigung der Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe nicht einheitlich umgesetzt ist (vgl. Tabelle "Reporting selbständige Verwaltungsbetriebe an das Parlament, rechtliche Grundlagen in Vorlage Nr. [2009-159](#), Ziffer 2.5.2, Seite 6 f.). Bei der Anpassung der verschiedenen Staatsverträge ist deshalb ein einheitliches Reporting anzustreben.

Gemäss § 18 Beteiligungsverordnung ist vorgesehen, dass der Landrat alle zwei Jahre mit einem Beteiligungsbericht über die wichtigen Entwicklungen bei den Beteiligungen und deren Umfeld in Form des Beteiligungsberichts orientiert wird und diesen zur Kenntnis nimmt. Diese wichtige Bestimmung wird nun in § 46a Landratsgesetz verankert. Diese Berichterstattung umfasst die Eigentümerziele, die Risiken, die Mutationen bei den Beteiligungen (veräusserte, aufgelöste, neue und geplante Beteiligungen sowie personelle Veränderungen), Umfeldentwicklungen und neue abgeschlossene Leistungsvereinbarungen. Damit soll eine vereinheitlichte, periodische Berichterstattung über alle ausgelagerten Verwaltungseinheiten - mit einem Überblick über das Erreichen der strategischen Ziele, den wichtigsten Kennzahlen und einer Würdigung der Regierung vorgenommen werden. Daraus können dann wieder parlamentarische Vorstösse resultieren. Der erste Beteiligungsbericht an den Landrat ist für 2012 vorgesehen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Landrat heute über die in These 7 aufgezählten Kompetenzen verfügt. Mit den bestehenden Zuständigkeiten und der Einführung der neuen Berichterstattungselemente d.h. mit der Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts durch den Landrat wird die Transparenz im Bereich der Beteiligungen stark erhöht und gesetzlich abgestützt.

2.3.4 Regierungsrätliche Steuerungsinstrumente

These 8 besagt, dass die stufengerechte Zuteilung der Kompetenz zur Wahl und Entlastung von Mitgliedern der strategischen Führungsebene beim Regierungsrat liegt. Die Beteiligungsverordnung sieht vor, dass bei Ämtern, die nicht von Amtes wegen durch ein Mitglied des Regierungsrats bekleidet werden, ein Anforderungsprofil auszuarbeiten ist. Das Anforderungsprofil bezieht sich auf einzelne Mitglieder des strategischen Führungsorgans und auf die Gesamtheit des Führungsorgans. Die Kantonsvertreter werden mit einem Mandat betraut. (Vgl. §§ 23 ff. Beteiligungsverordnung).

Der Zweck und die Zielsetzungen von Beteiligungen sind in den gesetzlichen Grundlagen formuliert, womit der Landrat bei der Beratung der Gesetzesvorlagen Einfluss nehmen kann. Die Konkretisierung der gesetzlichen Zweckartikel erfolgt in Leistungsvereinbarungen bzw. in Eigentümerstrategien, welche durch den Regierungsrat genehmigt werden. Die Steuerung und Kontrolle der verselbständigten Einheiten auf der Basis von strategischen Zielsetzungen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion ausreichend ausüben kann. Der Regierungsrat nimmt damit die Rolle des Eigners und die Verantwortung als Gewährleister der Aufgabenerfüllung wahr.

Die Formulierung von Eigentümerstrategien ist in § 10 Beteiligungsverordnung vorgesehen. In Anbetracht der Bedeutung dieses Führungsinstruments ist dieses auf Gesetzesstufe im Verwaltungsorganisationsgesetz (§ 47a VwOG) abzustützen. Mit der Verankerung dieser Regierungsaufgabe wird die unternehmerische Freiheit der Beteiligungen nicht eingeschränkt. Denn die Festlegung der

langfristigen Ziele wird auch in Zukunft wie bisher in Abstimmung mit den obersten Führungsgremien der Beteiligungen stattfinden. Dies gewährleistet konsistente Vorgaben und stellt sicher, dass der Kanton im Rahmen der Steuerung so viel Einfluss wie nötig ausübt. Für die Interessenvertretung an den Generalversammlungen delegiert der Regierungsrat jeweils eine Vertretung mit entsprechender Instruktion (§ 21 Beteiligungsverordnung).

Betrachtet man die gemäss These 8 dem Regierungsrat zugeordneten Kompetenzen, stellt man fest, dass der Landrat mit der Zuständigkeit zur Genehmigung der Geschäftsberichte über eine Kompetenz verfügt, die eigentlich dem Regierungsrat zugeordnet wird. Im Sinne einer stufengerechten Ausgestaltung der Steuerungsinstrumente sollte diese Kompetenz neu auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden. Dies würde eine Anpassung der Kantonsverfassung (§ 67 Abs. 1 lit. a) und Anpassungen in den gesetzlichen Bestimmungen, welche die einzelnen Beteiligungen betreffen, voraussetzen (vgl. auch die Tabelle "Reporting selbständige Verwaltungsbetriebe an das Parlament, rechtliche Grundlagen" in Vorlage Nr. [2009-159](#)). Ein allfälliger Handlungsbedarf würde den Rahmen dieser Vorlage in jedem Fall sprengen und muss sorgfältig analysiert werden.

2.3.5 Parlamentarische Steuerung öffentlicher Unternehmen in Privatrechtsform

Bei rein privatrechtlich organisierten Verwaltungsträgern - also insbesondere bei Aktiengesellschaften nach Art. 620ff. OR - setzen das Privatrecht und gegebenenfalls auch das Kapitalmarktrecht den Informations- und Einflussmöglichkeiten des Gemeinwesens klare Grenzen. Die Corporate Governance ist hier bereits durch die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts und anderer Erlasse verbindlich geregelt. Damit sind auch die parlamentarischen Steuerungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Regierung nimmt in ihrer Funktion als oberste Exekutivbehörde die Aktionärsrechte wahr und ist dem Parlament darüber rechenschaftspflichtig. Die parlamentarische Oberaufsicht konzentriert sich damit auf die Überwachung der Wahrung der Aktionärsrechte und -pflichten durch die Regierung.

2.3.6 Besondere fachliche und organisatorische Kompetenzen des Parlaments

These 10 weist darauf hin, dass die Milizparlamente für die anspruchsvolle Aufgabe der adäquaten Steuerung von ausgelagerten Verwaltungsträgern allenfalls auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Die Finanzkontrollen stellen ebenfalls eine wichtige Unterstützung bei der Oberaufsicht der Beteiligungen dar. Deren Prüfauftrag umfasst ja auch die Beteiligungen und beinhaltet zunehmend auch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

2.4 Beurteilung des Regierungsrates betreffend Aufsicht über öffentlich-rechtliche Anstalten gemäss Postulat Nr. [2006-320](#) von Patrick Schäfli

Ausgehend von den dargestellten wissenschaftlichen Thesen beurteilt der Regierungsrat die Forderungen des Postulanten wie folgt:

- *Forderung 1: Bei Investitionen von öffentlich-rechtlichen Anstalten muss künftig dem Landrat eine Vorlage unterbreitet werden, wenn diese eine gewisse noch festzulegende Summe übersteigt (je Anstalt unterschiedlich festzulegen).*

Dass bei Investitionsvorhaben von öffentlich-rechtlichen Anstalten ab einer bestimmten Summe dem Landrat eine Vorlage unterbreitet werden soll, entspricht nicht den Grundanliegen, welche mit der Schaffung ausgegliederter Verwaltungseinheiten verfolgt werden (vgl. Thesen 1 und 2). Es ist Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten und gehört auch zu ihrer Verantwortung, die finanziellen Mittel für ihre Investitionen aufzubringen. Bei Beteiligungen, welche Staatsbeiträge erhalten und die Finanzierung der Investitionen nicht aus eigener Kraft bestreiten können, entscheidet der Landrat über Investitionsvorhaben (z.B. FHNW, Universität Basel, UKBB, etc.). Beschafft sich die öffentlich-rechtliche Anstalt die finanziellen Mittel für ihre Investitionen beispielsweise bei einem Bankinstitut, wäre es mit der Autonomie und dem Wesen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt unverträglich, wenn diese Investitionen auch noch vom Landrat genehmigt werden müssten.

- *Forderung 2: Die öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche von zwei oder mehreren Kantonen betrieben werden, müssen über kündbare Verträge verfügen (mit Fristen).*

Dieses Anliegen wird erfüllt, indem es der gängigen Praxis einer sinnvollen Vertragsgestaltung entspricht, dass die Vereinbarungen von Kantonen über die gemeinsame Betreibung öffentlich-rechtlicher Anstalten eine Kündigungsklausel enthalten und dass dabei auch die Dauer der Kündigungsfrist geregelt wird. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen soll die Ausnahme bleiben. Bei der Anpassung der Staatsverträge ist diese Forderung inskünftig umzusetzen. Insbesondere bei der nächsten Revision der Vereinbarung über die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (SGS 481.5) werden klare Kündigungsbestimmungen einzuführen sein.

- *Forderung 3: Es muss überprüft werden, wie der Landrat mindest teilweise als Wahlgremium für die Aufsichtsgremien wie z.B. eine Betriebs- oder Verwaltungskommission einbezogen wird, wo dies bisher nicht der Fall ist (z.B. Bankrat der Kantonalbank).*

Die Lehre geht davon aus, dass es nicht organadäquat ist, die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben vorzusehen (vgl. These 8). Ausgehend von der These 8 ergibt sich Abklärungsbedarf, da der Landrat in einigen wenigen Fällen noch zuständig ist für die Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsebene der Beteiligungen (zum Beispiel: Bankrat, Verwaltungskommission BGV, öffentliche Verkehrsunternehmungen). Im Sinne einer Gesamtbetrachtung wird sorgfältig zu analy-

sieren sein, ob sich diese Zuständigkeitsregelung bewährt hat oder ob allenfalls Anpassungen vorzunehmen sind.

Die Anliegen des Postulanten können in weiten Teilen grundsätzlich als erfüllt angesehen werden. Dennoch anerkennt der Regierungsrat, dass bei den Führungsinstrumenten des Parlaments ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Deshalb stösst die Forderung, wonach die Mitsprache des Landrats bei Beteiligungen adäquat auszugestalten ist, grundsätzlich auf Zustimmung. Bei der Steuerung der ausgelagerten Organisationseinheiten ist es aber unabdingbar, dass die Führungsinstrumente stufengerecht ausgestaltet werden.

Die Regierung ist die oberste Exekutivbehörde und in dieser Funktion für die Aufgabenerfüllung verantwortlich. Die Regierung ist zu diesem Zweck auch mit der Pflicht zur Aufsicht betraut. Es ist damit Aufgabe der Regierung, die ausgelagerten Verwaltungsträger - im Rahmen der diesen zustehenden Autonomie - zu steuern und mithin zu beaufsichtigen. Das Parlament übt die Oberaufsicht über die Regierung aus. In erster Linie ist also die Aufsicht und Kontrolle durch die Regierung zu stärken - und nicht die Steuerung durch das Parlament. Eine wirksamere Steuerung durch die Regierung führt letztlich auch zu einer Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht. Mit einer Teilrevision des Landratsgesetzes und des Verwaltungsorganisationsgesetzes sollen deshalb die Steuerungsinstrumente des Landrats und des Regierungsrats bei den Beteiligungen gefestigt und konkretisiert werden.

3. *Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen*

3.1 *Erläuterungen zur Kantonsverfassung*

§ 68 Konstituierung

In dieser Bestimmung sind neu auch die beiden Vizepräsidien zu nennen.

3.2 *Erläuterungen zum Landratsgesetz*

§ 4 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 4 Absatz 3

Die Bezeichnungen 'Büro' und 'Ratskonferenz' sind durch 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a und § 9 Absatz 1^{bis}

Es wird die Gelegenheit benutzt, um das Landratsgesetz an eine seit 1. Januar 2009 in Kraft getretene Revision des Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG Bund) anpassen. Artikel 15c BüG Bund verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird. Jedoch sind den Stimmberechtigten die Staatsangehörigkeit, die Wohnsitzdauer und die Angaben bekannt zu geben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse (Art. 15c Abs. 2 BüG Bund).

Hingegen sind gemäss Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (BBl 2005, 6953) speziell sensible Daten, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Einbürgerungsgesuchs stehen, von der zulässigen Weitergabe ausgenommen. Dies betrifft z.B. als besonders schützenswerte Personendaten wie Daten über die Gesundheit, Rassenzugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten. Im Kanton Basel-Landschaft werden solch sensible Personendaten im Einbürgerungsverfahren gar nicht erhoben.

§ 9 Absatz 1^{bis}

Es wird normiert, dass die Einsicht in die Einbürgerungsakten im Rahmen der Bundesregelung erfolgt. Zugleich sind in § 6 Abs. 3 Bst. a die Einbürgerungsakten zu streichen.

§ 9 Absatz 3

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 10 Absatz 1

Die Umbenennung in Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist hier zu erwähnen. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 3.4 verwiesen.

§ 12 Organe des Landrats

Als Organe des Landrats sind das Landratspräsidium und neu die Vizepräsidien sowie die Geschäftsleitung zu nennen und das Büro sowie die Ratskonferenz sind zu streichen.

§ 13 Landratspräsidium

Die Bezeichnungen 'Büro' und 'Ratskonferenz' sind durch 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 14 Vizepräsidien

Die Vizepräsidien sind zu erwähnen. Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 15 Büro

Das Organ 'Büro des Landrats' ist wegen der neu zu schaffenden Geschäftsleitung aufzuheben.

§ 16 Ratskonferenz

Das Organ 'Ratskonferenz' ist wegen der neu zu schaffenden Geschäftsleitung aufzuheben.

§ 16a Geschäftsleitung

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt, welche die Aufgaben des bisherigen Büros (Absatz 2 Buchstaben a, b, d - g) und der bisherigen Ratskonferenz (Absatz 2 Buchstaben h - j) umfassen.

Neu ist die Geschäftsleitung an Stelle des Landrats auch zuständig, um die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen zu wählen (§ 16a Abs. 2 Bst. c).

Absatz 3 und 4 übernehmen die bisherigen § 15 Absätze 4 und 5 sowie § 16 Absätze 3 und 4.

§ 17 Absatz 1^{bis}

Im Hinblick auf § 69 Absatz 2 Kantonsverfassung ist die Abschreibungskompetenz, die ein beschränktes Entscheidungsrecht der Sachkommissionen betreffend Motionen und Postulaten beinhaltet, gesetzlich zu verankern. Weitere Bemerkungen zu § 46 Abs. 1 GO.

Die Wendung 'ohne Gegenstimme' bringt zum Ausdruck, dass einerseits ein einstimmiger Beschluss notwendig ist und andererseits Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 17 Absatz 5

Heute ist die Informationsverpflichtung des Regierungsrates gegenüber den zuständigen Kommissionen in § 20 der Geschäftsordnung des Landrats geregelt. Bei der Beratung der Vorlage Nr. [2009-288](#) zu den Postulaten der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend Mitwirkung des Parlaments bei Staatsverträgen und von Klaus Kirchmayr betreffend Verhandlungsmandate für interkantonale Vereinbarungen wurde bezweifelt, ob für diese regierungsrätliche Information § 20 der Geschäftsordnung des Landrats als Rechtsgrundlage genüge oder ob diese Vorschrift nicht auf Gesetzesstufe zu heben sei. Der Rechtsdienst des Regierungsrates kam zum Schluss, dass es sinnvoll sei, diese Informationsverpflichtung des Regierungsrates gesetzlich zu verankern. Deshalb wird nun diese Informationsverpflichtung in Absatz 5 auf Gesetzesebene gehoben. Zudem werden die wichtigen Geschäfte, über welche die Sachkommission zu informieren sind, klar aufge-

listet. Es sind alles wichtige Geschäfte, die später dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Für die Umschreibung der grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten wird auf § 65 Kantonsverfassung verwiesen.

§ 21 Absatz 3

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 26 Aufgaben (der Fraktionen)

Entsprechend der Motion Nr. [2005-160](#) wird die Befugnis der Fraktionen, Wahlvorschläge zu machen, ausdrücklich aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass nur die Fraktionen (und nicht einzelne Mitglieder des Landrates) die Kompetenz haben, Wahlvorschläge zu machen. Diese Bestimmung bedeutet aber nicht, dass vom Landrat nur gewählt werden kann, wer von einer Fraktion vorgeschlagen worden ist. Sobald es zu einer schriftlichen und geheimen Wahl kommt, sind auch andere Personen wählbar. Die Bestimmung bewirkt aber, dass ein einzelnes Landratsmitglied eine Stille Wahl nicht verhindern kann, indem es einfach einen zusätzlichen Wahlvorschlag macht, wenn die Zahl der (von den Fraktionen) Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden entspricht. Im Übrigen kann der Landrat die Stille Wahl auf Antrag eines einzelnen Landratsmitgliedes verweigern.

Diese Zuständigkeit gilt in der Praxis bereits heute und wird von den Fraktionen auch wahrgenommen. Die geltende Regelung, wonach die Fraktionen die Wahlen vorbereiten, impliziert auch die Befugnis, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung wird diese Zuständigkeit der Fraktionen ausdrücklich verankert und erwähnt, wodurch jede Unsicherheit und Unklarheit vermieden wird.

§ 27 Absatz 1 Buchstabe a

Die Büromitglieder sind durch die Geschäftsleitungsmitglieder zu ersetzen.

§ 27 Absatz 3

Die Vizepräsidien sind in diesem Absatz zu nennen.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe b

Das Büro ist durch die Geschäftsleitung zu ersetzen.

§ 30 Absatz 1

Die Bezeichnungen 'Büro' und 'Ratskonferenz' sind durch die Bezeichnungen 'Geschäftsleitung' (Bst. b) und 'Ratspräsident' durch 'Landratspräsidium' (Bst. e) zu ersetzen.

§ 31 Absatz 1

Die Umbenennung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat ist hier zu erwähnen. Die heutige Verpflichtung "unter Mitteilung an den Regierungsrat" wird nicht übernommen, weil diese Verpflichtung nicht dem (formell neuen) Status des Rechtsdienstes entspricht.

Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 3.4 verwiesen.

§ 33 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 37 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 38 Absatz 2

Nach dem Beschluss des Landrats zur Parlamentsreform vom 10. Februar 2011 wird die Beantwortungsfrist für Interpellationen auf 3 Monate verkürzt. Damit ist die Forderung gemäss der überwiesenen Motion [2006-311](#) von Martin Rüegg, welche eine Beantwortung innert 6 Monaten verlangt hat, bezüglich der Beantwortungsfrist überholt worden.

Die weitere Forderung der Motion Rüegg, wonach der Interpellantin oder dem Interpellanten die Befugnis zukommt, die Form der Interpellationsbeantwortung zu bestimmen, entspricht nicht der heutigen Praxis, wonach die Interpellationen von der Regierung grossmehrheitlich schriftlich beantwortet werden. Diese Praxis hat sich bewährt, weil komplexe Fragestellungen besser in Schriftform dargelegt und den Landratsmitgliedern vor der Sitzung vorgelegt werden können.

§ 42 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 43 Rückzug

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 46a Beteiligungsbericht

In dieser Bestimmung wird die Oberaufsicht des Parlaments in Bezug auf die Steuerung der Beteiligungen geregelt. In § 47a VwOG findet sich eine Definition der Beteiligungen. Der Landrat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht. Weitere Ausführungen siehe Ziffer 2 vorne.

§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 49 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern

Die Bezeichnungen 'Ratspräsident', 'Büro' und 'Ratskonferenz' sind durch die Bezeichnungen 'Landratspräsidium' und 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 52 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 54 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratskonferenz' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 55 Absatz 4

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 56 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 58 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

§ 58 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 58 Absatz 3

Die Vizepräsidien sind in diesem Absatz zu erwähnen.

§ 60 Buchstabe a.^{bis}

Der Vollständigkeit halber sind die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen als Organe der Oberaufsicht zu nennen.

§ 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

Zur gesetzlichen Abstützung der Musterregelung sind in diesem Paragrafen die Aufgaben der IGPK zu regeln. Für weitere Ausführungen wird vorne auf Ziffer 1 verwiesen.

§ 69 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Büro' ist durch die Bezeichnung 'Geschäftsleitung' zu ersetzen.

3.3 Erläuterungen zum Gesetz über die Gewaltentrennung

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

Die Umbenennung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat ist zu erwähnen. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 3.4 verwiesen.

3.4 Erläuterungen zum Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 27a Aufgaben (des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat)

Nach Meinung der PVK ist die heutige einseitige Bezeichnung 'Rechtsdienst des Regierungsrates' durch die Bezeichnung 'Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat' zu ersetzen, welche die Doppelstellung des Rechtsdienstes zum Ausdruck bringt. Da diese neue Namensgebung etwas schwerfällig ist, wurde auch geprüft, ob stattdessen die kürzere Bezeichnung 'Rechtsdienst Basel-Landschaft' zu verwenden wäre. Dadurch würde aber beim Publikum der Anschein erweckt, als ob dieser Rechtsdienst für alle Rechtsgebiete (Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht) zuständig wäre und auch für Aussenstehende Rechtsberatungsdienstleistungen erbringen würde. Weil dies jedoch nicht zutrifft, wird diese kürzere, aber unpräzisere Bezeichnung abgelehnt und die von der PVK vorgeschlagene Langfassung 'Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat' übernommen.

Obwohl sich aus der Namensgebung des Rechtsdienstes des Regierungsrates klar ergibt, dass dieser auch eine Stabsstelle des Regierungsrates ist, wird er im Gesetz vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, VwOG, SGS 140) bisher nicht erwähnt, sondern erst in der Dienstordnung vom 12. Dezember 2000 des Rechtsdienstes des Regierungsrates (SGS 145.15) erwähnt. Seine Aufgaben werden in § 2 Dienstordnung wie folgt umschrieben:

- die Beschwerdeinstruktion im Rahmen der Vorbereitung von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates, soweit diese Aufgabe nicht von der sachlich zuständigen Direktion wahrgenommen wird;
- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtserlassen;
- die Ausarbeitung von juristischen Gutachten und Mitberichten zu Händen des Landrates, des Regierungsrates und der Direktionen;
- die Ausarbeitung von Rechtsschriften an das Kantonsgericht und an die Bundesbehörden in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie die Vertretung des Regierungsrates und des Landrates vor dem Kantonsgericht in solchen Verfahren, soweit diese Aufgaben nicht von der sachlich zuständigen Dienststelle oder Direktion wahrgenommen werden.

§ 35 Das Generalsekretariat

Im Titel und in Absatz 1 ist die frühere Bezeichnung 'Direktionssekretariat' durch die heute verwendete Bezeichnung 'Generalsekretariat' zu ersetzen.

§ 47a Beteiligungen

Diese Bestimmung nennt die Eigentümerstrategie als regierungsrätliches Instrument für die Steuerung der Beteiligungen und enthält eine gesetzliche Definition derjenigen Beteiligungen, welche in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden.

Im Beteiligungsbericht an den Landrat werden folgende Beteiligungen erörtert:

a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten:

- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Basellandschaftliche Kantonbank
- Basellandschaftliche Pensionskasse
- Sozialversicherungsanstalt
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
- Motorfahrzeugprüfstation beider Basel
- Universität Basel
- Universitätskinderspital beider Basel
- Schweizerische Rheinhäfen
- TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

b. privatrechtliche Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften), die vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden. Diese Beherrschung liegt bei einem

Kapital- und Stimmenanteil von mindestens 33% vor. Darunter fallen heute folgende privatrechtliche Institutionen:

- Hardwasser AG
- Nationalstrassen Nordwestschweiz AG
- Waldenburgerbahn AG

c. privatrechtliche Institutionen, die für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind. Unter diese Generalklausel könnte z.B. die Messe CH subsumiert werden.

3.5 Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Landrats

§ 1 Eröffnung

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt (Absatz 1).

Neu übernimmt anstelle des provisorischen Büros die provisorische Geschäftsleitung diese Funktion (Absatz 2).

§ 2 Sitzordnung

Auch in dieser Bestimmung ist von der provisorischen Geschäftsleitung (anstelle des provisorischen Büros) zu reden.

§ 3 Äusserung

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 4 Absätze 1 und 2

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu nennen.

§ 5 Dispens

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 6 Ausscheiden

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' bzw. 'Ratspräsidium' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 8 Weiterbildung

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 9 Absatz 3

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 10 Absätze 1 und 2

Die Bezeichnung 'Landratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 10 Absatz 4

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 11 Buchstabe a

Die Fraktionsentschädigung wird auf 15'000 Fr. erhöht.

§ 11a Anpassung der Entschädigungen

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 12 Jährliche Wahlen

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' und die Bezeichnung 'Vizepräsident' durch 'Vizepräsidium' ersetzt.

§ 13 Weitere Aufgaben des Landratspräsidiums

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 14 Weitere Aufgaben der Vizepräsidien

Die Bezeichnung 'Vizepräsident' wird durch die Bezeichnung 'Vizepräsidium' ersetzt.

§ 15 Stellvertretung des Vizepräsidiums

Absatz 1 ist ersatzlos aufzuheben, da es nun zwei Vizepräsidien gibt, die sich gegenseitig vertreten.

Für den Fall, dass beide Vizepräsidien ausfallen, hat der Landrat eine Stellvertretung zu wählen (Absatz 2).

§ 16 Büro

Das heutige Büro ist aufzuheben und geht in der neuen Geschäftsleitung auf.

§ 17 Ratskonferenz

Die heutige Ratskonferenz ist aufzuheben und geht in der neuen Geschäftsleitung auf.

§ 17a Geschäftsleitung

In diesem Paragraphen werden die bisherigen Aufgaben des Büros (neu Abs. 2 Bst. a - h) und der Ratskonferenz (neu Abs. 2 Bst. i - m) als Aufgaben der neuen Geschäftsleitung aufgezählt.

Die heutige Wahlbefugnis für die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission auf *Vorschlag der GPK* (§ 16 Abs. 2 Bst. i) wurde nicht übernommen, weil diese Bestimmung nicht mehr der Praxis entspricht und die GPK beantragte, diese Bestimmung bei der nächsten Revision zu korrigieren. Die Geschäftsleitung wählt nun die Mitglieder der IGPK's auf Vorschlag der Fraktionen.

Im übrigen wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

§ 20

Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil sie als § 17 Abs. 5 in das Landratsgesetz eingefügt wird.

§ 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

Buchstabe b ist aufzuheben, weil die Fraktionspräsidien die Kommissionsprotokolle bereits als Geschäftsleitungsmitglieder erhalten.

Anstelle der Mitglieder des Büros sind die Mitglieder der Geschäftsleitung zu nennen (Bst. c).

§ 31 Absatz 1 Buchstabe a

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 34 Absatz 3

Aufgehoben. Siehe Bemerkung zu § 17a GO.

§ 34a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Es werden die Aufgaben der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen näher umschrieben.

§ 44 Finanzkontrolle

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 45 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 46 Absatz 1

Hier werden die Voraussetzungen für die Abschreibungskompetenz der Sachkommissionen für Motionen und Postulate geregelt.

Bei den Landratsgeschäften betreffend Motionen ist zu unterscheiden: wird mit der Motion eine Vorlage betreffend Erlass, Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, von Gesetzen oder Dekreten oder einer in die Zuständigkeit des Landrats fallenden Massnahme oder Landratsbeschlusses verlangt (§ 34 Abs. 1 Bst. a - c Landratsgesetz), so fallen diese Vorlagen nicht unter die Abschreibungskompetenz der Sachkommissionen. Endgültig darf demnach die Sachkommission nur über Berichte zu Motionen im Sinne von § 34 Abs. 1 Bst. d Landratsgesetz entscheiden.

Die Wendung 'ohne Gegenstimme' bringt zum Ausdruck, dass einerseits ein einstimmiger Beschluss notwendig ist und andererseits Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 47 Verfahrenspostulat

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen. Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 48 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 49 Dringlichkeit

Anstelle der anwesenden Ratsmitglieder ist von den stimmenden Ratsmitgliedern zu reden. Landratsmitglieder, die sich in irgendeiner Form der Stimme enthalten, zählen per definitionem nicht zu den Stimmenden. Siehe weitere Ausführungen in Ziffer 4.4 hinten.

§ 50 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 51 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1

Neu geregelt wird die Fragestunde. In gestraffter Form findet sie nun bei jeder Landratssitzung statt. Werden mehr als die zulässigen drei Fragen eingereicht, so werden die überzähligen Fragen nicht beantwortet.

§ 52 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 53 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 57 Absatz 2

Bei der Berechnung des 2/3 Quorums wird von Stimmenden ausgegangen, sodass Stimmenthaltungen nicht zählen. Siehe weitere Ausführungen in Ziffer 4.4 hinten.

§ 62 Überweisung der Vorlagen an die Kommissionen

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 63 Absatz 3

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 65 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 69 Absatz 1

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 70 Absatz 2

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 73 Sitzungen und Sitzungszeiten

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt (Absatz 1).

Bei der Berechnung des 2/3 Quorums in Absatz 2 wird von den Stimmen ausgegangen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Siehe weitere Ausführungen in Ziffer 4.4 hinten.

§ 74 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 75 Absätze 1, 1^{bis} und 2

Die Ratskonferenz wird durch die Geschäftsleitung ersetzt (Absatz 1).

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt (Absatz 1^{bis}).

Bei der Berechnung des 2/3 Quorums in Absatz 2 wird von den Stimmen ausgegangen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Siehe weitere Ausführungen in Ziffer 4.4 hinten.

§ 76 Absätze 1, 4 und 5

Die Bezeichnung 'Vizepräsident' wird durch die Bezeichnung 'Vizepräsidien' ersetzt.

§ 78 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 82 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 83 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 83 Absätze 3 und 4

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 84 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 85 Absatz 2

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

§ 85 Absätze 4, 6 bis 8

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 87 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 88 Absatz 1

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 89 Absätze 3 und 4

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt.

§ 91 Absatz 2

Die Bezeichnung 'Ratspräsident' wird durch die Bezeichnung 'Landratspräsidium' ersetzt (Absatz 1).

Bei der Berechnung des 2/3 Quorums wird in Absatz 2 von den Stimmen ausgegangen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. Siehe weitere Ausführungen in Ziffer 4.4 hinten.

§ 92 Revision der Geschäftsordnung

Anstelle des Büros ist die Geschäftsleitung zu erwähnen.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Motion Nr. [2005-160](#) der Spezialkommission Parlament und Verwaltung: Änderung des Landratsgesetzes (modifiziert am [1. Dezember 2005](#))

In der Landratssitzung vom 9. Juni 2005 reichte die PVK diese Motion ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Die Spezialkommission Parlament und Verwaltung hat dem Landrat mit ihrem Bericht [2005/157](#) vom 06. Juni 2005 eine ganze Reihe von Änderungen der rechtlichen Grundlagen über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates unterbreitet. Die meisten dieser Anträge betreffen Bestimmungen des Dekretes zum Landratsgesetz (Geschäftsordnung des Landrates).

Wegen der Umbenennung der Finanzkommission in "Kommission für Finanzen und soziale Sicherheit" und der Geschäftsprüfungskommission in "Geschäftsprüfungs- und Strategiekommission" müssen aber auch verschiedene Bestimmungen des Landratsgesetzes, des Finanzhaushaltsgesetzes, des Kantonalbankgesetzes und des Polizeigesetzes formell an die neuen Bezeichnungen angepasst werden.

Neben dieser formellen Anpassung des Landratsgesetzes hat die Spezialkommission auch zwei materielle Änderungen des Landratsgesetzes vorgeschlagen. Es sind dies:

Die Spezialkommission hat zwei materielle Änderungen des Landratsgesetzes vorgeschlagen. Es sind dies:

1. Wahlvorschläge

§ 26 des Landratsgesetzes soll neu wie folgt formuliert werden: "Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und machen Wahlvorschläge.

Mit dieser Ergänzung soll klargestellt werden, dass nur die Fraktionen (und nicht einzelne Mitglieder des Landrates) die Kompetenz haben, Wahlvorschläge zu machen.

Diese Bestimmung heisst aber keineswegs, dass vom Landrat nur gewählt werden kann, wer von einer Fraktion vorgeschlagen worden ist. Sobald es zu einer schriftlichen und geheimen Wahl kommt, sind auch andere Personen wählbar.

Die Bestimmung bedeutet aber, dass ein einzelnes Landratsmitglied eine Stille Wahl nicht verhindern kann, indem es einfach einen zusätzlichen Wahlvorschlag macht, wenn die Zahl der (von den Fraktionen) Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Im Übrigen kann der Landrat die Stille Wahl auf Antrag eines einzelnen Landratsmitgliedes verweigern (mit Mehrheitsbeschluss), wenn die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden entspricht (§ 58 Absatz 2 LRG).

2. Umbenennung des Rechtsdienstes des Regierungsrates

Der Rechtsdienst des Regierungsrates ist eine Dienststelle der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Er gehört gemäss Landratsgesetz aber auch zu den Parlamentsdiensten. Das Landratspräsidium, das Büro, die Ratskonferenz und die Kommissionen können ihm unter Mitteilung an den Regierungsrat unmittelbar Aufträge erteilen.

Angesichts der Doppelstellung als Rechtsdienst für Regierungsrat und Landrat erachtet die Spezialkommission die einseitige Bezeichnung als störend. Sie regt deshalb die neutrale Bezeichnung "Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat" an.

Nebst dem Landratsgesetz muss auch das Gewaltentrennungsgesetz bei einer solchen Umbenennung formell angepasst werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Landratsgesetzes zu unterbreiten."

Der Landrat überwies die Motion in der Sitzung vom 1. Dezember 2005 in modifizierter Form mit 57 : 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen.

Das Wahlvorschlagsrecht der Fraktion wird in § 26 Landratsgesetz und die Umbenennung des Rechtsdienstes des Regierungsrates in §§ 10 Abs. 1, 31 Absatz 1 Landratsgesetz, in § 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Gewaltentrennung sowie in verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landrats vorgenommen. Zugleich wird der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat auch im Verwaltungsorganisationsgesetz (§ 27a VwOG) erwähnt. Somit sind die Anliegen der Motion erfüllt.

4.2 Motion Nr. [2006-311](#) von Martin Rüegg, SP, betreffend Umgang mit Interpellationen

Am 13. Dezember 2006 reichte Martin Rüegg, SP, die Motion Nr. 2006-311 betreffend Umgang mit Interpellationen ein, die folgenden Wortlaut hat:

" § 38 des Landratsgesetzes (s.u.) definiert und regelt die Handhabung von Interpellationen. Absatz 2 hält fest, dass der Regierungsrat die Interpellationen in der Regel mündlich beantwortet, er könne die Antwort auch schriftlich erteilen. Ich stelle fest, dass die Interpellationen mehrheitlich schriftlich beantwortet werden. Es kommt aber auch immer wieder vor, dass auf Interpellationen mündlich reagiert wird, obwohl das Landratsmitglied um eine schriftliche Beantwortung gebeten hat. Aber auch das Umgekehrte kommt vor. Warum dies so ist, ist unklar. Vor allem der erstgenannte Fall ist unbefriedigend, da dem Interpellanten respektive der Interpellantin die Überlegungen der Regierung erst an der Landratssitzung bekannt gemacht werden. Eine seriöse Vorbereitung des Geschäfts ist dadurch erschwert.

Die Qualität, mit der ein Anliegen behandelt wird, leidet. Ich beantrage deshalb, dass es der interpellierenden Person überlassen werden soll, ob sie eine mündliche oder eine schriftliche Beantwortung wünscht. Dem entsprechenden Wunsch hat die Regierung Folge zu leisten.

Antrag:

§ 38, Absatz 2 des Landratsgesetzes vom 21.11.1994 ist folgendermassen anzupassen: „Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation an einer der folgenden Landratssitzungen, spätestens aber nach sechs Monaten. Der Interpellant respektive die Interpellantin bestimmt, ob die Beantwortung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat.“

In der Landratssitzung vom [19. April 2007](#) wurde diese Motion mit 40 : 35 Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen.

Das Anliegen der Motion bezüglich Form der Postulatsantwort wird in § 38 Absatz 2 Landratsgesetz umgesetzt. Hinsichtlich der auf 3 Monate verkürzten Beantwortungsfrist ist der Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2011 betreffend Parlamentsreform massgebend. Somit ist die Motion erfüllt.

4.3 Postulat Nr. [2006-320](#) von Patrick Schäfli, FDP: Mehr Mitbestimmung des Landrats bei öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Landschaft

Am 14. Dezember 2006 reichte Patrick Schäfli die Motion betreffend Mehr Mitbestimmung des Landrats bei öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Landschaft ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Seit einigen Jahren ist man im Kanton Basel-Landschaft dazu übergegangen, immer mehr Monopol-Aufgaben wie Pensionskasse des Staatspersonals, Gebäudeversicherung (BGV), Motorfahrzeugprüfstationen (MFP) etc. aus der Staatsverwaltung auszugliedern und sie in den Status einer öffentlich-rechtlichen Anstalt umzuwandeln. Dabei bleiben diese nach wie vor Monopolanstalten, können jedoch mit Staatsgarantie nach eigenem Gutdünken weitgehend unabhängig schalten und walten. Die Kantonalbank ist kein Monopolbetrieb auf dem Bankensektor und somit nicht betroffen von dieser Motion.

Dies führt dazu, dass der Landrat als Volksvertretung weder auf Budgetierung noch auf Investitionsentscheide dieser Anstalten irgendwelchen Einfluss hat. Einzige de facto-Aufgabe des Landrates ist es, die Jahresrechnung nach Abschluss Geschäftsjahres zur Kenntnis zu nehmen.

Weder bei bedeutenden Investitionen, welche beträchtliche z. T. langjährige Risiken enthalten können, noch bei Bauinvestitionen mit oder ohne Folgekosten hat der Landrat als Volksvertretung heute eine Mitbestimmungsmöglichkeit. Er ist einfach ausgeschaltet.

Doch nicht genug damit. Der Landrat ist auch NICHT zuständig für die Wahl der Aufsichtsgremien wie z.B. die Verwaltungskommissionen, welche eigentlich den sog. Verwaltungsrat dieser Institutionen bilden sollten. Meist ist dafür ausschliesslich der Regierungsrat Wahlbehörde. Fraglich ist gar, ob die Gremienhaftung auch für die Mitglieder in Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten würde. Weiter ist problematisch, dass einige Anstalten sich über kostendeckende Gebühren (MFP; BGV) alimentieren, welche sich in der Höhe nach den Aufwänden richten. Auch hier keine Mitsprachemöglichkeit des Landrates. Bei überkantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten kommt hinzu, dass eine Kündbarkeit der Verträge z. T. gar nicht vorgesehen ist (MFP), was rechtlich sehr problematisch ist.

Wir fordern daher mit dieser Motion, dass die Demokratiedefizite bei den staatlichen Monopol-Anstalten endlich behoben werden und die Mitsprache des Landrates nicht laufend geschmälert wird. .

Die Regierung wird hiermit beauftragt, einen Bericht zu erstellen, worin die Beseitigung der Demokratiedefizite bei öffentlich-rechtlichen Anstalten wirksam angegangen wird, wobei namentlich die folgenden Punkte geregelt werden sollen:

1. *Bei Investitionen von öffentlich-rechtlichen Anstalten muss künftig dem Landrat eine Vorlage unterbreitet werden, wenn diese eine gewisse noch festzulegende Summe übersteigt (je Anstalt unterschiedlich festzulegen).*
2. *Die öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche von zwei oder mehreren Kantonen betrieben werden, müssen über kündbare Verträge verfügen (mit Fristen).*
3. *Es muss überprüft werden, wie der Landrat mindest teilweise als Wahlgremium für die Aufsichtsgremien wie z. B. eine Betriebs- oder Verwaltungskommission einbezogen wird, wo dies bisher nicht der Fall ist (z.B. Bankrat der Kantonalbank)."*

In der Sitzung vom [19. April 2007](#) überwies der Landrat den Vorstoss mit 51 : 25 Stimmen bei einer Enthaltung als Postulat.

Ausgehend von den in Ziffer 2 dargestellten wissenschaftlichen Thesen lehnt der Regierungsrat die Forderung 1 ab, wonach bei Investitionsvorhaben von öffentlich-rechtlichen Anstalten bei einer bestimmten Summe dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten ist. Dies entspricht nicht dem mit der Ausgliederung angestrebten Anliegen (Autonomie). Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Beteiligungen, welche Staatsbeiträge erhalten und die Finanzierung der Investitionen nicht aus eigener Kraft bestreiten können, der Landrat über Investitionsvorhaben entscheiden kann (z.B. FHNW, Universität Basel, UKBB, etc.).

Die Forderung 2, wonach öffentlich-rechtliche Anstalten über kündbare Verträge verfügen müssen, entspricht einer sinnvollen Vertragsgestaltung, dass die Vereinbarungen von Kantonen über den gemeinsamen Betrieb öffentlich-rechtlicher Anstalten eine Kündigungsklausel mit Angabe der Kündigungsfrist enthalten sollen. Die Staatsverträge neueren Datums enthalten solche Kündigungsklauseln. Wo dies nicht der Fall ist, wie z.B. bei der Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (SGS 481.5), die eine Klausel für die Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen aufweist, ist inskünftig bei Anpassung der Staatsverträge diese Forderung umzusetzen.

Die Forderung 3, wonach der Landrat mindest teilweise als Wahlgremium für die Aufsichtsgremien wie z.B. eine Betriebs- oder Verwaltungskommission einbezogen wird, lehnt der Regierungsrat ab. Die Lehre geht davon aus, dass es nicht organadäquat ist, wenn die Parlamente als Wahlgremien für die gänzliche oder teilweise Bestellung der Aufsichtsbehörden von externen Trägern öffentlicher Aufgaben zuständig sind.

Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2, insbesondere 2.4 verwiesen. Da der Regierungsrat die Problematik umfassend geprüft und darüber berichtet hat, wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

4.4 **Verfahrenspostulat Nr. [2009-380](#) von D. Ceccarelli, FDP-Fraktion, Dringlicherklärung**

Am 10. Dezember 2009 reichte Daniele Ceccarelli das Verfahrenspostulat Nr. 2009-380 betreffend Dringlicherklärung ein. Das Verfahrenspostulat hat folgenden Wortlaut:

*"Gemäss § 49 der Geschäftsordnung des Landrates (GO-LR, SGS 131.1) wird bei der Ermittlung des Quorums für eine Dringlicherklärung auf die Zustimmung von 2/3 der **anwesenden** Ratsmitglieder abgestellt. Mit dieser Formulierung wird bewirkt, dass die Enthaltungen faktisch als Nein-Stimmen zählen. Dies entbehrt nicht einer gewissen Unlogik. Eine Stimmenthaltung ist ja gerade weder eine Nein-noch eine Ja-Stimme.*

*Ein Beispiel dazu: Abstimmungsfrage an 90 Anwesende zu Dringlichkeit, 55 Ja, 20 Nein und 15 Enthaltungen. Bei 2/3 der **Anwesenden** braucht Dringlichkeit 60 Ja --> bei 55 Ja ist 2/3-Quorum nicht erreicht --> Dringlichkeit abgelehnt und Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Regelung, dass 2/3 der **Stimmenden** erforderlich --> es sind 50 Ja-Stimmen nötig (= 55 Ja + 20 Nein x 2/3) --> Dringlichkeit = bejaht und Enthaltungen werden nicht gezählt, weil diese eben weder Ja noch Nein bedeuten. Der/Die Stimmenthaltende "enthält" sich eben der Stimme, d.h. gibt die Stimme eigentlich gar nicht ab.*

Dieselbe Quorumsbestimmung, also "zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder" findet sich in den §§ 57 Abs. 2, 73 Abs. 2, 75 Abs. 2 und 91 Abs. 2 der GO-LR. Das Büro des Landrates wird demzufolge ersucht, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher in der GO-LR sichergestellt wird, dass Stimmenthaltungen faktisch nicht als Nein-Stimmen gezählt werden, indem z.B. der Ausdruck "anwesende" durch "stimmende Ratsmitglieder" an entsprechender Stelle ersetzt wird."

In der Sitzung vom [10. Februar 2011](#) überwies der Landrat dieses Verfahrenspostulat mit 48 : 35 Stimmen ohne Enthaltungen.

Neu verwendet das Dekret die Formulierung 'absolutes Mehr der *Stimmenden*'. Dieses setzt sich aus den Ja- und den Nein-Stimmen zusammen. Landratsmitglieder, die sich in irgendeiner Form der Stimme enthalten, zählen per definitionem nicht zu den Stimmenden. Dies entspricht im übrigen auch der Praxis der eidgenössischen Räte zu Art. 159 Abs. 2 der Bundesverfassung, wonach auch die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Mit dieser Änderung wird nun das Anliegen des Verfahrenspostulats in §§ 49, 57 Abs. 2, 73 Abs. 2, 75 Abs. 2 und 91 Abs. 2 Geschäftsordnung des Landrats umgesetzt.

5. Vernehmlassungsverfahren

5.1 Überblick

In der Vernehmlassung wurde diese Vorlage von allen Seiten begrüsst. Bemerkungen wurden zu einzelnen Bestimmungen vorgebracht, auf die nachfolgend eingegangen wird.

5.2 Parteien

Die **BDP** teilt mit, dass es sinnvoll sei, dem Landrat zwei Vizepräsidien und eine Geschäftsleitung zu geben. Richtig sei es auch, die Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber den Kommissionen und dem Landrat, im Gesetz zu regeln. Eine Verbesserung sei es auch, dass Motionen und Postulate durch die Sachkommissionen endgültig behandelt werden können.

Die **CVP** stellt fest, dass durch diese Teilrevision einerseits die Führungsebene des Parlaments gestärkt werde, andererseits würden verschiedene parlamentarische Instrumente überarbeitet. Somit habe sich die Intervention ihrer Fraktion gelohnt. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons sei es nachvollziehbar, dass auf einen eigenen Parlamentsdienst verzichtet werde, obwohl eine Entflechtung der Parlamentsdienste das Parlament zusätzlich gestärkt hätte. Die Organisation des Wahlbüros und der Stimmenzählung sei vergessen worden. Die 10 Thesen betreffend Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Beteiligungen seien nachvollziehbar. Hingegen fehle bei partnerschaftlichen Geschäften der koordinierte und frühzeitige Einbezug der Parlamente, was die Rückweisung der Vorlage betreffend Genehmigung des Leistungsauftrages 2012 - 2014 für die FHNW gezeigt habe. Wohl sei die überarbeitete Behördenvereinbarung ein wichtiger Meilenstein, aber die bestehenden und vorgeschlagenen Regelungen seien noch nicht ausreichend.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Organisation des Wahlbüros und der Stimmenzähler: Neu erhält die Geschäftsleitung die Befugnis, fünf Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen zu wählen (§ 16a Abs. 2 Bst. c Landratsgesetz). Somit ist die Bemerkung berücksichtigt.

Frühzeitiger Einbezug des Parlaments bei partnerschaftlichen Geschäften: Nach dem im Rahmen der Revision der Behördenvereinbarung beschlossenen neuen § 24 Abs. 2 Landratsgesetz informiert der Regierungsrat die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

Die **EVP** begrüsst es, dass die Parlamentsreform zum Abschluss komme, womit das Verfassenspostulat Nr. [2008-039](#) ihrer Fraktion umgesetzt werde. Die Zusammenlegung von Ratskonferenz und Büro zu einer Geschäftsleitung des Landrates mit zwei Vizepräsidien entspreche einer schlan-ken Organisation. Die vorgeschlagene abschliessende Entscheidungsbefugnis der Kommissionen entlaste den Landrat. Sie erwarte, dass bis zum Abschluss der Legislatur ein Bericht der GPK oder einer Spezialkommission über den Erfolg dieser Parlamentsreform vorgelegt werde. Die Regelungen zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen seien sinnvoll. Dem Wunsch, die Fraktionsentschädigung zu erhöhen, stehe sie zwiespältig gegenüber. Dies ermögliche einerseits eine verbesserte Auseinandersetzung mit den Sachthemen. Andererseits verbiete die Finanzlage des Kantons eine Erhöhung der Entschädigung in eigener Sache. Der Turnus der Bestellung der Präsidien solle sich nach der Stärke der Fraktionen richten, weshalb die abschwächenden Worte 'soweit wie möglich' und 'ebenfalls' zu streichen seien. Im übrigen werden noch redaktionelle Hinweise gemacht.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Turnus bei Präsidien nach Fraktionsstärke: Es ist das Bestreben, dass bei der Bestellung der Präsidien die Fraktionsstärken abgebildet werden. Da dies jedoch in der Praxis nicht immer möglich ist, hat sich die heutige Wendung 'soweit als möglich' bewährt und ist daher beizubehalten.

Die **FDP** befürwortet grundsätzlich das Bestreben des Parlaments, den Ratsbetrieb so effizient wie möglich zu gestalten. So begrüsst sie die Schaffung der Geschäftsleitung und des zweiten Vizepräsidiums. Die Möglichkeit durch die zuständigen Fachkommissionen Motionen und Postulate direkt abzuschreiben sei effizient, wobei sie empfehle festzuhalten, dass Enthaltungen nicht mitgezählt würden. Hinsichtlich der Informationspflicht des Regierungsrates wünscht sie, dass dieser bei der Erarbeitung der Staatsverträge die Kommissionen vermehrt einbeziehe. Sie begrüsse auch die Nennung des sog. Beteiligungsberichts sowie der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen. Die Erhöhung der Fraktionsentschädigung werde bei den heutigen schmerzhaften Sparsbemühungen nicht verstanden und solle daher nicht erfolgen. Sie begrüsse die Neuregelung von gewissen Quoren und der Fragestunde.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Erhöhung der Pauschalentschädigung: Der Landrat beschloss am 10. Februar 2011 anlässlich der Behandlung des Berichts der Spezialkommission Parlament und Verwaltung betreffend Parlamentsreform (Vorlage Nr. 2009-360b), dass die Fraktionsgrundbeiträge auf Fr. 15'000.-- pro Jahr erhöht werden sollen. Vorliegend wird dieser Landratsbeschluss umgesetzt.

Nichtberücksichtigung der Stimmenthaltungen (§ 46 Abs. 1 GO): Aus dem Begriff 'Gegenstimme bzw. Stimmende' ergibt sich klar, dass dadurch Stimmenthaltungen ausgeschlossen sind. Dies wird in den Erläuterungen festgehalten.

Die **Grünen** teilen mit, dass sie die Vorlage mit den geplanten Änderungen begrüssen.

Die **SP** begrüsst die Schaffung eines zweiten Vizepräsidiums und der Geschäftsleitung sowie die Abschreibungskompetenz der ständigen Kommissionen für Motionen und Postulate. Zusätzlich seien die Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen nach § 10 Abs. 3 GO für Fraktionspräsidien von Fr. 2'000.-- auf Fr. 4'000.-- zu erhöhen und die beiden Vizepräsidien sollten eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 2'000.-- erhalten. In § 58 Abs. 3 Landratsgesetz sei klar zu stellen, dass stille Wahl des Regierungspräsidiums ausgeschlossen sei. Da die Fraktionspräsidien die Kommissionsprotokolle bereits als Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten, könne § 26 Abs. 1 Bst. b GO gestrichen werden. Begrüsst wird, dass das Quorum für die Dringlichkeit auf zwei Drittel der Stimmenden festgelegt werde. Im übrigen werden noch redaktionelle Hinweise gemacht.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Erhöhung der Pauschalentschädigung: Der Landrat beschloss am 10. Februar 2011 anlässlich der Behandlung des Berichts der Spezialkommission Parlament und Verwaltung betreffend Parlamentsreform (Vorlage Nr. 2009-360b), dass die Fraktionsgrundbeiträge auf Fr. 15'000.-- pro Jahr erhöht werden sollen. Weitergehende Entschädigungserhöhungen lehnt der Regierungsrat in Zeiten der Finanzknappheit ab.

Nichtberücksichtigung der Stimmenthaltungen: Aus dem Begriff 'Stimmende' ergibt sich klar, dass damit Stimmenthaltungen ausgeschlossen sind. Dies wird in den Erläuterungen festgehalten.

Die beantragten Präzisierungen bei den stillen Wahlen des Regierungspräsidiums und bei der Zustellung der Kommissionsprotokolle wurden übernommen.

Die **SVP** begrüsst die Umsetzung von Art. 15c des Eidgenössischen Einbürgerungsgesetzes, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass bei der Einbürgerung die Privatsphäre zu achten ist. Besonderes Gewicht sei auf die Integration in die schweizerischen Verhältnisse zu legen. Bei wesentlichen Kostenüberschreitungen bei den Verpflichtungskrediten informiere der Regierungsrat nach § 17 Abs. 5 Bst. d Landratsgesetz die Kommissionen. Sie schlage vor, dass der Begriff 'wesentlich' durch eine fixe Prozentgrenze zu definieren sei und eine Frist festgelegt werde, innert welcher das Parlament informiert werden müsse. Mit Blick auf die Sparanstrengungen im Kanton werde die Erhöhung der Fraktionsentschädigung abgelehnt.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Verfahren bei wesentlichen Kostenüberschreitungen: Das Verfahren bei Überschreitung von Verpflichtungskrediten ist im Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310) geregelt. Wenn sich abzeichnet, dass der Kredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen (§ 26a Abs. 1 FHG). Diese Zusatzkreditvorlage ist der Kommission anzukündigen. Wurde hingegen der Kredit bereits aufgebraucht, ist ein Nachtragskredit einzuholen (§ 24 FHG). Bei zeitlicher Dringlichkeit muss kein Nachtragskredit angefordert werden, jedoch muss die Finanzkommission sofort informiert werden (§ 25 Abs. 3 FHG). Die Einführung einer Prozentklausel als Voraussetzung für die Informationspflicht, wie

es die SVP vorschlägt, ist nach Auffassung des Regierungsrates nicht sachgerecht. So dürfte nämlich vom Ergebnis her z.B. eine 11%-ige Überschreitung eines Kredits von Fr. 500'000.-- für den Landrat nicht dieselbe Bedeutung haben wie 2%-ige Überschreitung eines Kredits von Fr. 500 Mio. Die sofortige Information bei zeitlicher Dringlichkeit ist im FHG geregelt.

Erhöhung der Pauschalentschädigung: Der Landrat beschloss am 10. Februar 2011 anlässlich der Beratung des Berichts der Spezialkommission Parlament und Verwaltung betreffend Parlamentsreform (Vorlage Nr. 2009-360b), dass die Fraktionsgrundbeiträge auf Fr. 15'000.-- pro Jahr erhöht werden sollen. Vorliegend wird dieser Landratsbeschluss umgesetzt.

5.3 Verbände

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, da die Gemeinden nicht betroffen seien.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** verzichtet ebenfalls auf eine Vernehmlassung, da die Vorlage keine wirtschaftspolitische Relevanz habe.

5.4 Gemeinden

22 Gemeinden teilen mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten und sich somit der Vernehmlassung des VBLG (d.h. Verzicht auf Stellungnahme) anschliessen.

Die restlichen 64 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach dem Beschluss des VBLG als stillschweigende Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG und somit als Verzicht auf eine eigenständige Vernehmlassung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Fraktionsentschädigung von 10'000 Fr. auf 15'000 Fr. kostet bei 6 Fraktionen 30'000 Fr. jährlich. Die Schaffung des 2. Vizepräsidiums und der Geschäftsleitung (anstelle des Büros und der Ratskonferenz) fällt kostenneutral aus.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Teilrevision betrifft das Verhältnis von Regierungsrat und Landrats sowie den Ratsbetrieb und hat keinerlei KMU-Relevanz.

8. **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- a. die Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) gemäss Entwurf zu beschliessen,
- b. die Motion Nr. [2005-160](#) der Spezialkommission Parlament und Verwaltung betreffend Änderung des Landratsgesetzes abzuschreiben,
- c. die Motion Nr. [2006-311](#) von Martin Rüegg, SP, betreffend Umgang mit Interpellationen abzuschreiben.
- d. das Verfassenspostulat Nr. [2009-380](#) von Daniele Ceccarelli, FDP, betreffend Dringlich-erklärung abzuschreiben.
- e. das Postulat Nr. [2006-320](#) von Patrick Schäfli, FDP, betreffend Mehr Mitbestimmung des Landrats bei öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Basel-Landschaft abzuschreiben.

Liestal, 24. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Achermann

Beilagen:

- Entwurf Verfassungsänderung
- Gesetzesentwurf (Landratsbeschluss)
- Synopse

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁵ wird wie folgt geändert:

§ 68 Konstituierung

Der Landrat wählt aus seiner Mitte das Ratspräsidium und zwei Vizepräsidien für ein Jahr.

II.

Die Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Sie tritt am XXX in Kraft.

⁵ GS 29.276, SGS 100

Gesetz

über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994⁶ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absätze 2 und 3

² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhanden des Landratspräsidiums.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe a

³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere:

a. Personendaten in Begnadigungsakten;

§ 9 Absatz 1^{bis} und Absatz 3

^{1bis} In Einbürgerungsakten kann Einsicht genommen werden im Rahmen der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Eidgenössischem Einbürgerungsgesetz⁷.

³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats.

⁶ SGS 131, GS 32.58

⁷ SR 141, Art. 9

§ 10 Absatz 1

¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und bei den Direktionen.

§ 12 Organe des Landrats

Die Organe des Landrats sind:

- a. das Landratspräsidium,
- b. die zwei Vizepräsidien,
- c. die Geschäftsleitung,
- d. die Kommissionen,
- f. die Fraktionen.

§ 13 Landratspräsidium

¹ Das Landratspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat;
- b. Leitung der Sitzungen des Landrats und der Geschäftsleitung;
- c. Vertretung des Landrats nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat.

² Der Landrat kann dem Landratspräsidium weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Vizepräsidien

¹ Die Vizepräsidien haben folgende Aufgaben:

- a. Stellvertretung des Landratspräsidiums bei Abwesenheit;
- b. Unterstützung des Landratspräsidiums bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

² Der Landrat kann den Vizepräsidien weitere Aufgaben übertragen.

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

§ 16a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Landrates besteht aus dem Landratspräsidium, den Vizepräsidenten sowie den Fraktionspräsidenten und Fraktionspräsidentinnen.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- c. sie wählt fünf Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;
- d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen;
- e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats;
- f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben;
- g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag.
- h. sie legt die Traktandenliste des Landrats fest;
- i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen;
- j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes).

³ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

§ 17 Absätze 1^{bis} und 5

^{1bis} Ständige Kommissionen können Berichte zu Motionen und Postulaten abschliessend behandeln und Vorstösse abschreiben, wenn die entsprechenden Beschlüsse ohne Gegenstimme erfolgen.

⁵ Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über folgende bevorstehende Geschäfte:

- a. Gesetzesvorlagen,
- b. Staatsvertragsverhandlungen,
- c. Finanzbeschlüsse über neue Ausgaben,
- d. Wesentliche Kostenüberschreibungen bei Verpflichtungskrediten,

- e. Zusatz- und Nachtragskreditbegehren,
- f. Grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten.

§ 21 Absatz 3

³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung des Büros steht auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu.

§ 26 Aufgaben

Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte, bereiten die Wahlen vor und unterbreiten Wahlvorschläge.

§ 27 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zu ihrer Stärke entsprechend der Mandatsverteilung bei den Landratswahlen berücksichtigt:

- a. bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder;

³ Der Turnus bei der Bestellung des Landratspräsidiums und der Vizepräsidien richtet sich soweit wie möglich ebenfalls nach der Stärke der Fraktionen.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können für die Beratung eines Geschäfts beigezogen werden:

- b. in der Geschäftsleitung auf deren Beschluss.

§ 30 Absatz 1 Buchstaben b und e

¹ Die Landeskanzlei steht dem Landrat und seinen Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen;
- e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere das Landratspräsidium sowie die Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen.

§ 31 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen.

§ 33 Absatz 1

¹ Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Die Aufträge der Kommissionen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

§ 37 Absatz 2

² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission. Die Geschäftsleitung oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten.

§ 38 Absatz 2

² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von drei Monaten.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten.

§ 43 Rückzug

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückziehen.

§ 46a Beteiligungsbericht

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983⁸ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis.

² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen.

§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung

¹ Die zuständige Kommission (im folgenden: Kommission) oder die Geschäftsleitung kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde

⁸ SGS 140, GS 28.436

weiterleiten.

² Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Straferlassung:

- a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe;
- b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe.

³ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten.

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten.

⁵ Die Kommission oder die Geschäftsleitung gibt dem Landrat von diesen Fällen (Absätze 1, 3 und 4) Kenntnis.

§ 49 Absatz 1

¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss der Geschäftsleitung.

§ 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern

¹ Das Landratspräsidium ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen.

² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist das Landratspräsidium befugt:

- a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen;
- b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen.

³ In wiederholten, schweren Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen.

⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

§ 52 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrats von Amtes wegen teil. Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Landratspräsidium.

§ 54 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung kann die Abteilungspräsidenten und -präsidentinnen des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen.

§ 55 Absatz 4

⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibern weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden.

§ 56 Absatz 1

¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Ausnahmen.

§ 58 Absätze 1 bis 3

¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht die Geschäftsleitung Wahlbehörde ist.

² Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt das Landratspräsidium die Vorgeschlagenen für gewählt.

³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung:

- a. des Präsidiums und der Vizepräsidien des Landrats;
- b. des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates.

§ 60 Buchstabe a.^{bis}

a.^{bis} die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;

Neuer Abschnittstitel:

II. Geschäftsprüfungskommission, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen, Finanzkommission und andere Kommissionen

§ 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Soweit in den Staatsverträgen nichts anders vorgesehen, haben die eingesetzten Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. sie überprüfen den Vollzug der Staatsverträge und erstatten den Parlamenten Bericht;
- b. sie prüfen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Interkantonalen Institutionen und nehmen den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- c. sie lassen sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der Interkantonalen Institutionen rechtzeitig und umfassend informieren;

d. sie können den Parlamenten Änderungen der Staatsverträge, die deren Genehmigung unterliegen, oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;

² Jedes Parlament der Vereinbarungskantone kann den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

³ Die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Interkantonalen Institutionen einholen.

§ 69 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung entscheidet in Zweifelsfällen.

II.

Das Gesetz vom 23. Juni 1999⁹ über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:

c. den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.

III.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹⁰ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

⁹ SGS 104, GS 33.0823

¹⁰ SGS 140, GS 28.436

Neuer Abschnittstitel

B. Die Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabstellen des Regierungsrates

I^{bis} Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 27a Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrates in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

§ 35 Titel und Absatz 1

Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

D^{bis} Beteiligungen

§ 47a Beteiligungen

Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:

- a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrates:

Dekret

zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 1 Eröffnung

¹ Bis zur Wahl des Landratspräsidiums führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz (Alterspräsident oder Alterspräsidentin).

² Es wird durch sechs weitere, von den Fraktionen bezeichnete Ratsmitglieder unterstützt, die mit ihm zusammen die provisorische Geschäftsleitung bilden.

§ 2 Sitzordnung

Die provisorische Geschäftsleitung legt die Sitzordnung im Landratssaal auf Vorschlag der Landeskanzlei und im Einvernehmen mit den Fraktionen fest.

§ 3 Äusserung

Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Landrat, in der Geschäftsleitung, in einer Kommission oder in einer Fraktion dazu äussern.

§ 4 Absätze 1 und 2

¹ Die Geschäftsleitung wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflicht.

¹¹ SGS 131.1, GS 32.77

² Sie kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

§ 5 Dispens

Dispense bis zu drei Monaten erteilt die Geschäftsleitung, für längere Zeit der Landrat. Dispense auf unbestimmte Zeit werden nicht erteilt.

§ 6 Ausscheiden

¹ Rücktritt oder Wegzug aus dem Kanton während der Amtsperiode sind dem Landratspräsidium schriftlich mitzuteilen.

² Erlischt ein Mandat wegen Tod, Rücktritt, Wegzug, Unvereinbarkeit oder aus anderen Gründen, so informiert das Landratspräsidium den Landrat und veranlasst die Landeskanzlei, das nachrückende Ratsmitglied festzustellen.

§ 8 Weiterbildung

¹ Die Geschäftsleitung organisiert für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

² Sie kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Kursen ermöglichen, die von anderer Seite durchgeführt werden.

§ 9 Absatz 3

³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Jede angebrochene Stunde wird als ganze entschädigt.

§ 10 Absätze 1, 2 und 4

¹ Das Landratspräsidium und die Präsidenten und Präsidentinnen der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

² Der Landratspräsidium bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von 6000 Fr.

⁴ Über Entschädigungen für andere ausserordentliche Beanspruchungen entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 11 Buchstabe a

Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr

15'000 Fr.

§ 11a Anpassung der Entschädigungen

Zu Beginn jeder Amtsperiode kann die Geschäftsleitung dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.

§ 12 Jährliche Wahlen

Der Landrat wählt in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode und in der letzten Sitzung des Amtsjahres für die Dauer eines Jahres:

- a. das Landratspräsidium;
- b. die Vizepräsidien des Landrats;
- c. Aufgehoben;
- d. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regierungsrats.

§ 13 Weitere Aufgaben des Landratspräsidiums

Das Landratspräsidium hat folgende weitere Aufgaben:

- a. es handhabt das Hausrecht;
- b. es überwacht die Arbeit der Kommissionen;
- c. es unterzeichnet gemeinsam mit dem Landschreiber oder der Landschreiberin die Beschlüsse, Briefe und Protokolle;
- d. es bringt dem Landrat die an den Rat gerichteten Eingaben zur Kenntnis.
- e. es leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter.

§ 14 Weitere Aufgaben der Vizepräsidien

Die Vizepräsidien führen in den Landratssitzungen die Rednerliste und erteilen das Wort.

§ 15 Stellvertretung der Vizepräsidien

¹ Aufgehoben

² Sind das Landratspräsidium und die Vizepräsidien abwesend, so bestimmt der Landrat für das Landratspräsidium und das Vizepräsidium einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese Wahlen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

§ 16

Aufgehoben

§ 17

Aufgehoben

§ 17a Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Landratspräsidiums oder auf Verlangen eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin zusammen.

² Die Geschäftsleitung hat folgende weitere Aufgaben:

- a. sie setzt die ordentlichen Sitzungen des Landrats fest;
- b. sie regelt den Bezug und die Verteilung der Vorlagen;
- c. sie weist die Vorlagen und Eingaben an eine oder mehrere Kommissionen und bestimmt die Federführung;
- d. sie stellt dem Landrat Antrag über die Bildung und Grösse von Spezialkommissionen und die direkte Behandlung von Vorlagen;
- e. sie koordiniert zusammen mit den Präsidenten oder den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen die Kommissionstätigkeit;
- f. sie genehmigt die Protokolle des Landrats;
- g. sie handhabt die Geschäftsordnung und beantragt allfällige Änderungen;
- h. sie entscheidet über die Platzzuteilung auf der Presstribüne;
- i. sie wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen;
- j. sie beantragt dem Landrat die Durchführung von Grundsatzdebatten, die zeitliche Beschränkung von Debatten und die verbundene Beratung sachlich zusammengehörender Geschäfte;
- k. sie erörtert die Haltung und das Vorgehen des Landrats bei Kompetenzstreitigkeiten mit dem Regierungsrat;
- l. sie behandelt die ihr von der Geschäftsleitung oder von Fraktionen zur Begutachtung zugewiesenen Probleme der Parlamentsarbeit;
- m. sie beschliesst über die Zuteilung der Kommissionssitze gemäss § 27 Absatz 2 des Landratsgesetzes.

§ 20

Aufgehoben

§ 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

- b. Aufgehoben
- c. den Mitgliedern der Geschäftsleitung auf deren Verlangen;

§ 31 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Bau- und Planungskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über:

- a. den Hoch- und Tiefbau, soweit bauliche Aspekte im Vordergrund stehen; Vorlagen mit vorwiegend konzeptionellem Inhalt werden von der Geschäftsleitung an die zuständige Kommission gewiesen;

§ 34 Absatz 3

³ Aufgehoben

§ 34a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Die Aufgaben der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen richten sich nach § 61a des Landratsgesetzes und den jeweiligen Staatsverträgen.

² Sie behandeln insbesondere zuhanden des Landrats:

- a. Berichte über den Vollzug der Staatsverträge;
- b. Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Interkantonalen Institutionen;
- c. Anträge zu Änderungen der Staatsverträge oder zu besonderen oberoaufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 44 Finanzkontrolle

Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an die Geschäftsleitung und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.

§ 45 Absatz 1

¹ Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

46 Absatz 1

¹ Motionen und Postulate gelten formell als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet. Spricht sich die zuständige Sachkommission bei der Behandlung eines Berichts ohne Gegenstimme für die Abschreibung der Motion oder des Postulats aus, ist dieser Beschluss endgültig. Andernfalls entscheidet der Landrat über die Abschreibung. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.

§ 47 Verfahrenspostulat

Verfahrenspostulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Die Geschäftsleitung hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen.

§ 48 Absatz 1

¹ Interpellationen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 49 Dringlichkeit

Motionen, Postulate und Interpellationen können auf Antrag sofort nach ihrer Begründung behandelt werden, sofern zwei Drittel der Stimmenden sie für dringlich erklären. In diesem Fall hat der Regierungsrat an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen.

§ 50 Absatz 1

¹ Resolutionsbegehren sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Sie werden, falls der Landrat es beschliesst, sofort beraten.

§ 51 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1

¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens drei Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als dreissig Minuten.

§ 52 Absatz 1

¹ Schriftliche Anfragen sind mit präzisen Fragen und kurzer Begründung bis zum Beginn der Landratssitzung unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen.

§ 53 Absatz 1

¹ Parlamentarische Initiativen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

§ 57 Absatz 2

² Der Landrat kann mit zwei Drittel der Stimmenden Ausnahmen von Absatz 1 beschliessen.

§ 62 Überweisung der Vorlagen an Kommissionen

Die Geschäftsleitung oder der Landrat überweisen die Vorlagen an eine Kommission zur Vorberatung, sofern der Landrat nicht beschliesst, das Geschäft entweder direkt zu behandeln oder erst nach einer Grundsatzdebatte an eine Kommission zu weisen.

§ 63 Absatz 3

³ Die Redaktionskommission besteht aus 3–5 Mitgliedern. Diese werden auf Antrag des Land-schreibers oder der Landschreiberin von der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

§ 65 Absatz 2

² Der Landrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Landratspräsidiums auf eine Detailberatung verzichten.

§ 69 Absatz 1

¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman gewiesen werden.

§ 70 Absatz 2

² Der Landrat kann darüber auf Beschluss der Geschäftsleitung eine Debatte führen.

§ 73 Sitzungstage und Sitzungszeiten

¹ Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel vierzehntäglich an einem Donnerstag statt. Das Landratspräsidium lädt die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrats schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens acht Tage vorher ein.

² In der Sitzungseinladung sind die Sitzungszeiten verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Beendigung der Beratung eines Geschäfts, kann das Landratspräsidium eine Verlängerung um höchstens eine halbe Stunde anordnen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

§ 74 Absatz 1

¹ Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so hebt das Landratspräsidium die Sitzung auf.

§ 75 Absätze 1, 1^{bis} und 2

¹ Die Geschäftsleitung legt Inhalt und Reihenfolge der Traktandenliste für die nächste Landratssitzung nach der vorangehenden Landratssitzung fest.

^{1bis} In zwingenden Fällen kann das Landratspräsidium am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen.

² Am Sitzungstag können neue Geschäfte nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden aufgenommen werden.

§ 76 Absätze 1, 4 und 5

¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei den Vizepräsidien zu melden. Das Wort erhalten in der Regel in folgender Reihenfolge:

- a. die Kommissionsberichterstatter und Kommissionsberichterstatterinnen;
- b. die Antragstellerinnen und Antragsteller;
- c. die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen;
- d. die weiteren Ratsmitglieder.

⁴ Will sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen, so übergibt es für die Dauer der Beratung den Vorsitz einem Vizepräsidium.

⁵ Solange ein Vizepräsidium den Vorsitz nicht führt, kann es sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen.

§ 78 Absatz 2

² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt.

§ 82 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium schliesst die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist.

§ 83 Absätze 1, 3 und 4

¹ Das Protokoll soll unter Hinweis auf die Akten der beratenen Geschäfte die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Landratspräsidiums enthalten.

³ Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Landratssitzung aufgelegt. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid der Geschäftsleitung innert fünf Tagen seit Bekanntgabe beim Landrat anfechten.

§ 84 Absatz 1

¹ Vor der Abstimmung gibt das Landratspräsidium eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen. Einwände gegen diesen Vorschlag sind sofort zu erledigen.

§ 85 Absätze 2, 4, 6 bis 8

² Die Geschäftsleitung kann Richtlinien erlassen.

⁴ Das Landratspräsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt:

- a. in besonderen Fällen auf Anordnung des Landratspräsidiums;
- b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.

⁷ In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt das Landratspräsidium fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.

⁸ Das Landratspräsidium kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 87 Absatz 1

¹ Das Landratspräsidium kann mitwählen.

§ 88 Absatz 1

¹ Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmen gleich, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

§ 89 Absätze 3 und 4

³ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Ergeben sich wegen gleicher Stimmenzahl überzählige Gewählte, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

⁴ Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

§ 91 Auslegung und Ergänzung

¹ Das Landratspräsidium legt die Geschäftsordnung im Einzelfall aus.

² Der Landrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden ausserordentliche, im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Landratsgesetz stehen.

§ 92 Revision der Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfassenspostulat die Änderung der Geschäftsordnung beantragen.

² Die Geschäftsleitung oder eine Spezialkommission hat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten

II.

Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Synoptische Darstellung: Bisheriges Recht / Neues Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Vom 17. Mai 1984 § 68 Konstituierung Der Landrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für ein Jahr. ----- Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) Vom 21. November 1994 § 4 Sitzungsteilnahme ¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landrats teilzunehmen. ² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhnden des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin. ³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen des Büros, der Ratskonferenz, der Kommissionen und der Fraktionen. § 6 Amtsgeheimnis ¹ In Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind die Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen und Lebensvorgänge, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Vom 17. Mai 1984 § 68 Konstituierung Der Landrat wählt aus seiner Mitte das Präsidium und zwei Vizepräsidien für ein Jahr. ----- Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) Änderung vom § 4 Absätze 2 und 3 ² Wer verhindert ist, entschuldigt sich vor Beginn der Sitzung bei der Landeskanzlei zuhnden des Landratspräsidiums. ³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen. § 6 Absatz 3 Buchstabe a

Bisheriges Recht	Neues Recht
³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere: a. Personendaten in Einbürgerungs- und Begnadigungsakten; b. Personendaten in Bewerbungsunterlagen für Wahlen, die vom Landrat vorzunehmen sind; c. Personendaten in Petitionen und in anderen Eingaben; d. vertraulich erklärte Kommissionsprotokolle. § 9 Akteneinsichtsrecht ¹ Jedes Ratsmitglied kann Einsicht nehmen in Akten, auf welche die Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat Bezug nehmen. ² Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. ³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet das Büro nach Anhören des Regierungsrats. § 10 Auskunftsrecht ¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst des Regierungsrats und bei den Direktionen. § 12 Organe des Landrats Die Organe des Landrats sind: a. das Ratspräsidium, b. das Vizepräsidium, c. das Büro, d. die Ratskonferenz, e. die Kommissionen,	³ Dem Amtsgeheimnis unterstehen insbesondere: a. Personendaten in Begnadigungsakten; § 9 Absatz 1^{bis} und Absatz 3 ^{1bis} In Einbürgerungsakten kann Einsicht genommen werden im Rahmen der Bekanntgabe von Personendaten gemäss Eidgenössischem Einbürgerungsgesetz¹². ³ Bestehen über den Umfang des Akteneinsichtsrechts Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats. § 10 Absatz 1 ¹ Jedes Ratsmitglied erhält zur Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und bei den Direktionen. § 12 Organe des Landrats Die Organe des Landrats sind: a. das Landratspräsidium, b. die zwei Vizepräsidien, c. die Geschäftsleitung, d. die Kommissionen, f. die Fraktionen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
f. die Fraktionen. § 13 Ratspräsidium ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin hat folgende Aufgaben: a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat; b. Leitung der Sitzungen des Landrats, des Büros und der Ratskonferenz; c. Vertretung des Landrats nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat. ² Der Landrat kann dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin weitere Aufgaben übertragen. § 14 Vizepräsidium ¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat folgende Aufgaben: a. Stellvertretung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin bei Abwesenheit; b. Unterstützung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben. ² Der Landrat kann dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin weitere Aufgaben übertragen. § 15 Büro ¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie aus fünf Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen. ² Der Landrat wählt die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen für die Dauer eines Amtsjahres. ³ Das Büro hat folgende Aufgaben: a. es wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen;	§ 13 Landratspräsidium ¹ Das Landratspräsidium hat folgende Aufgaben: a. Vorbereitung der Traktandenliste nach Rücksprache mit dem Regierungsrat; b. Leitung der Sitzungen des Landrats und der Geschäftsleitung; c. Vertretung des Landrats nach aussen, insbesondere gegenüber dem Regierungsrat. ² Der Landrat kann dem Landratspräsidium weitere Aufgaben übertragen. § 14 Vizepräsidien ¹ Die Vizepräsidien haben folgende Aufgaben: a. Stellvertretung des Landratspräsidiums bei Abwesenheit; b. Unterstützung des Landratspräsidiums bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben. ² Der Landrat kann den Vizepräsidien weitere Aufgaben übertragen. § 15 Aufgehoben

Bisheriges Recht	Neues Recht
	dien sowie den Fraktionspräsidenten und Fraktionspräsidentinnen. ² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben: a. sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Kommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen; b. sie wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen; c. sie wählt fünf Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht besitzen; d. sie entscheidet über die Rückweisung von Vorlagen und Vorstössen aus formellen Gründen; e. sie beschliesst über die inneren Angelegenheiten des Landrats; f. sie entwirft das Budget für Parlamentsaufwendungen und entscheidet über den Vollzug von bewilligten Ausgaben; g. sie berät die Verfahrenspostulate und stellt dem Landrat Antrag. h. sie legt die Traktandenliste des Landrats fest; i. sie berät das Vorgehen bei politisch schwierigen Fragen; j. sie entscheidet über die Teilnahme der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen an den Landratssitzungen (§ 54 dieses Gesetzes). ³ Der Landrat kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen. ⁴ Der Landschreiber oder die Landschreiberin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 17 Ständige Kommissionen ¹ Der Landrat setzt ständige Kommissionen ein. Diese beraten die Geschäfte vor, erstatten Bericht und stellen Antrag. ² Der Landrat bezeichnet die ständigen Kommissionen und legt ihre Aufgaben, die Mitgliederzahl sowie eventuelle Unvereinbarkeiten fest. ³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission richten sich nach den §§ 61 und 62 dieses Gesetzes. ⁴ Der Landrat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen.	§ 17 Absätze 1^{bis} und 5 ^{1bis} Ständige Kommissionen können Berichte zu Motionen und Postulaten abschliessend behandeln und Vorstösse abschreiben, wenn die entsprechenden Beschlüsse ohne Gegenstimme erfolgen. ⁵ Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über folgende bevorstehende Geschäfte: a. Gesetzesvorlagen, b. Staatsvertragsverhandlungen, c. Finanzbeschlüsse über neue Ausgaben, d. Wesentliche Kostenüberschreibungen bei Verpflichtungskrediten, e. Zusatz- und Nachtragskreditbegehren, f. Grundlegende Pläne der staatlichen Tätigkeiten.
§ 21 Auskünfte und Aktenherausgabe ¹ Die Mitglieder des Regierungsrats haben den Kommissionen alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ² Für Angelegenheiten im Bereich der Justizverwaltung obliegt diese Verpflichtung den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantonsgerichts. ³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet das Büro nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung des Büros steht auch den einzelnen	§ 21 Absatz 3 ³ Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Herausgabe von Akten, so entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des zuständigen Gerichts. Die Anrufung des Büros steht auch

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a. sie wirkt mit bei der Planung und Organisation der Ratssitzungen; b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrats, des Büros, der Ratskonferenz und der Kommissionen; c. sie beschafft Dokumente für den Landrat und seine Kommissionen sowie für die Fraktionen und die Ratsmitglieder; d. sie archiviert Dokumente für den Landrat und seine Kommissionen; e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin sowie die Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen. ² Der Landrat kann der Landeskanzlei weitere Aufgaben übertragen.	für Dienstleistungen zur Verfügung. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: b. sie führt die Kanzleigeschäfte und das Protokoll der Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen; e. sie berät die Ratsmitglieder, insbesondere das Landratspräsidium sowie die Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen, in fachlichen Belangen und in Verfahrensfragen.
§ 31 Rechtsdienst ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin, das Büro, die Ratskonferenz und die Kommissionen können dem Rechtsdienst des Regierungsrats unter Mitteilung an den Regierungsrat unmittelbar Aufträge erteilen. ² Der Rechtsdienst stellt dem Regierungsrat Kopien seiner Berichte zu.	§ 31 Absatz 1 ¹ Das Landratspräsidium, die Geschäftsleitung und die Kommissionen können dem Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat unmittelbar Aufträge erteilen.
§ 33 Aufträge an auswärtige Sachverständige ¹ Das Büro und die Kommissionen können auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Die Aufträge der Kommissionen bedürfen der Genehmigung durch das Büro. ² Die mit der Auftragserteilung verbundenen Kosten gelten als endgültig bewilligt. ³ Soweit die auswärtigen Sachverständigen Kenntnis von Tatsachen erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie an das	§ 33 Absatz 1 ¹ Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Die Aufträge der Kommissionen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Amtsgeheimnis gebunden. § 37 Verfahrenspostulat ¹ Verfahrenspostulate sind selbständige Anträge von Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder die Durchführung einer der inneren Angelegenheiten des Landrats betreffenden Massnahme bezwecken. ² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an das Büro oder an eine Kommission. Das Büro oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten. § 38 Interpellation ¹ Interpellationen sind Anfragen von Ratsmitgliedern, Kommissionen oder Fraktionen, mit denen der Regierungsrat um Auskunft über grundsätzliche Fragen der kantonalen Politik ersucht wird. ² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation in der Regel mündlich an einer der folgenden Landratssitzungen. Er kann die Antwort auch schriftlich erteilen. § 42 Form ¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, das Büro und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten. ² Die Vorlagen bestehen aus dem Antrag und dem ihn begründenden schriftlichen Bericht. § 43 Rückzug Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung des Büros zurückziehen.	§ 37 Absatz 2 ² Der Landrat überweist Verfahrenspostulate an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission. Die Geschäftsleitung oder die Kommission ist verpflichtet, dem Landrat innert drei Monaten seit der Überweisung entweder die verlangte Vorlage zu unterbreiten oder Bericht zu erstatten. § 38 Absatz 2 ² Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von drei Monaten. § 42 Absatz 1 ¹ Der Regierungsrat, das Kantonsgericht, die Geschäftsleitung und die Kommissionen unterbreiten dem Landrat die Geschäfte in Form von Vorlagen oder Berichten. § 43 Rückzug Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können ihre Vorlagen, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückziehen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder das Büro ¹ Die zuständige Kommission (im folgenden: Kommission) oder das Büro kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten. ² Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Straffentlassung: a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe; b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe. ³ Die Kommission oder das Büro kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten. ⁴ Die Kommission oder das Büro kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten. ⁵ Die Kommission oder das Büro gibt dem Landrat von diesen Fällen (Absätze 1, 3 und 4) Kenntnis.	§ 46a Beteiligungsbericht ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Beteiligungsbericht für die Beteiligungen gemäss § 47a des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹³ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) zur Kenntnis. ² Der Beteiligungsbericht enthält die Eigentümerziele und deren Erreichung sowie die wichtigsten Fakten und Entwicklungen der Beteiligungen. § 48 Weiterleitung oder Beantwortung von Petitionen durch die zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung ¹ Die zuständige Kommission (im folgenden: Kommission) oder die Geschäftsleitung kann Petitionen, deren Behandlung nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, an die zuständige Behörde weiterleiten. ² Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin entscheidet im Sinne einer vorsorglichen Massnahme über den vorläufigen Strafantritt oder die vorläufige Straffentlassung: a. bei Gesuchen um teilweisen oder vollständigen Erlass einer unbedingten Freiheitsstrafe; b. bei Gesuchen um Umwandlung einer unbedingten in eine bedingte Gefängnisstrafe. ³ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann Petitionen mit offensichtlich abwegigem Inhalt abschliessend beantworten. ⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar dem Ombudsman unterbreiten. ⁵ Die Kommission oder die Geschäftsleitung gibt dem Landrat von diesen Fällen (Absätze 1, 3 und 4) Kenntnis.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 49 Einberufung ¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss des Büros. ² Der Landrat tritt zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen, wenn dies dreissig Ratsmitglieder oder der Regierungsrat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. § 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen. ² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin befugt: a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen; b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen. ³ In wiederholten, schweren Fällen ist das Büro befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen. ⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen des Büros, der Ratskonferenz und der Kommissionen.	§ 49 Absatz 1 ¹ Der Landrat versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss der Geschäftsleitung. § 51 Sanktionen gegenüber Ratsmitgliedern ¹ Das Landratspräsidium ermahnt Ratsmitglieder, welche die Beratungen stören oder auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung verstossen. ² In schweren Fällen oder bei fortgesetzten Verstössen ist das Landratspräsidium befugt: a. dem Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen; b. das Ratsmitglied von der laufenden Landratssitzung auszuschliessen. ³ In wiederholten, schweren Fällen ist die Geschäftsleitung befugt, Ratsmitglieder von weiteren Landratssitzungen auszuschliessen. ⁴ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen.
§ 52 Teilnahme des Regierungsrats ¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrats von Amtes wegen teil. Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin. ² Die Mitglieder des Regierungsrats haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.	§ 52 Absatz 1 ¹ Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrats von Amtes wegen teil. Regierungsräte und Regierungsrätinnen, die verhindert sind, entschuldigen sich vor Beginn der Sitzung beim Landratspräsidium.
§ 54 Teilnahme von Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Kan-	§ 54 Absatz 2

Bisheriges Recht	Neues Recht
tonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Gerichte teil. ² Die Ratskonferenz kann die Abteilungspräsidenten und -präsidentinnen des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen. ³ Die Gerichtspräsidenten und -präsidentinnen haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. § 55 Öffentlichkeit ¹ Die Verhandlungen des Landrats sind öffentlich (§ 55 Absatz 1 KV). ² Der Landrat kann zur Wahrung schützenswerter Interessen die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Geschäfts ausschliessen. ³ Den Zuhörern und Zuhörerinnen steht die Tribüne im Landratssaal offen. ⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin von den Weibeln weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden. § 56 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen ¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Das Büro regelt die Ausnahmen. ² Bild- und Tonaufnahmen während der Landratssitzungen sind unter Vorbehalt von § 55 Absatz 2 dieses Gesetzes gestattet. Der Ratsbetrieb darf dadurch nicht gestört werden. § 58 Wahlen ¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht das Büro Wahlbehörde ist. ² Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der	² Die Geschäftsleitung kann die Abteilungspräsidenten und -präsidentinnen des Kantonsgerichts für die Beratung von Justizgeschäften zu den Landratssitzungen beiziehen. § 55 Absatz 4 ⁴ Wer die Verhandlungen stört, kann nach vorheriger Ermahnung auf Anweisung des Landratspräsidiums von den Weibeln weggewiesen oder von der Polizei weggeführt werden. § 56 Absatz 1 ¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Medien erhalten grundsätzlich jene Unterlagen, die auch den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die Geschäftsleitung regelt die Ausnahmen. § 58 Absätze 1 bis 3 ¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht die Geschäftsleitung Wahlbehörde ist.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Vorgesetzten für gewählt. ³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung des Ratspräsidiums und des Vizepräsidiums: a. des Landrats; b. des Regierungsrats. ⁴ Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen und in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr. § 60 Organe der Oberaufsicht Organe der Oberaufsicht sind: a. die Geschäftsprüfungskommission; b. die Finanzkommission; c. andere Kommissionen, soweit ihnen der Landrat oberaufsichtsrechtliche Aufgaben überträgt; d. die Parlamentarischen Untersuchungskommissionen. II. Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission und andere Kommissionen	² Entspricht die Zahl der Vorgesetzten der Zahl der zu Wählenden, so kann der Landrat Stille Wahl beschliessen. In diesem Fall erklärt das Landratspräsidium die Vorgesetzten für gewählt. ³ Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Bestellung: a. des Präsidiums und der Vizepräsidenten des Landrats; b. des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates. § 60 Buchstabe a.^{bis} a.^{bis} die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen; II. Geschäftsprüfungskommission, Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission und andere Kommissionen § 61a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen ¹ Soweit in den Staatsverträgen nichts anders vorgesehen, haben die eingesetzten Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben: a. sie überprüfen den Vollzug der Staatsverträge und erstatten den Parlamenten Bericht; b. sie prüfen Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Interkantonalen Institutionen und nehmen den Revisionsbericht zur Kenntnis; c. sie lassen sich von den Leitungs- und Auf-

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 69 Ausschluss des Akteneinsichtsrechts für die Öffentlichkeit ¹ Das in § 55 Absatz 2 der Kantonsverfassung vorgesehene Akteneinsichtsrecht für die Öffentlichkeit besteht nicht für Akten, die gemäss § 9 dieses Gesetzes vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind sowie für Kommissionsprotokolle. ² Das Büro entscheidet in Zweifelsfällen. ----- Das Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 § 3 Kantonale Verwaltung ¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie: a. dem direkten Weisungsrecht des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin unterstehen;	sichtsorganen der interkantonalen Institutionen rechtzeitig und umfassend informieren; d. sie können den Parlamenten Änderungen der Staatsverträge, die deren Genehmigung unterliegen, oder besondere oberoaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen; ² Jedes Parlament der Vereinbarungskantone kann den Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. ³ Die Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Interkantonalen Institutionen einholen. § 69 Absatz 2 ² Die Geschäftsleitung entscheidet in Zweifelsfällen. ----- Das Gesetz über die Gewaltentrennung vom § 3 Absatz 1 Buchstabe c

Bisheriges Recht	Neues Recht
----- Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) Vom 21. November 1994 § 1 Eröffnung ¹ Bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz (Alterspräsident oder Alterspräsidentin). ² Es wird durch sechs weitere, von den Fraktionen bezeichnete Ratsmitglieder unterstützt, die mit ihm zusammen das provisorische Büro bilden. § 2 Sitzordnung Das provisorische Büro legt die Sitzordnung im Landratssaal auf Vorschlag der Landeskanzlei und im Einvernehmen mit den Fraktionen fest. § 3 Äusserung Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Landrat, im Büro, in der Ratskonferenz, in einer Kommission oder in einer Fraktion dazu äussern. § 4 Kontrolle ¹ Das Büro des Landrats wacht über die Einhal-	a. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten; b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind. ----- Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) Vom 21. November 1994 § 1 Eröffnung ¹ Bis zur Wahl des Landratspräsidiums führt das älteste Ratsmitglied den Vorsitz (Alterspräsident oder Alterspräsidentin). ² Es wird durch sechs weitere, von den Fraktionen bezeichnete Ratsmitglieder unterstützt, die mit ihm zusammen die provisorische Geschäftsleitung bilden. § 2 Sitzordnung Die provisorische Geschäftsleitung legt die Sitzordnung im Landratssaal auf Vorschlag der Landeskanzlei und im Einvernehmen mit den Fraktionen fest. § 3 Äusserung Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Landrat, in der Geschäftsleitung, in einer Kommission oder in einer Fraktion dazu äussern. § 4 Absätze 1 und 2 ¹ Die Geschäftsleitung wacht über die Einhal-

Bisheriges Recht	Neues Recht
tung der Offenlegungspflicht. ² Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. ³ Das Register der Interessenbindungen wird im Internet publiziert. § 5 Dispens Dispense bis zu drei Monaten erteilt das Büro, für längere Zeit der Landrat. Dispense auf unbestimmte Zeit werden nicht erteilt. § 6 Ausscheiden ¹ Rücktritt oder Wegzug aus dem Kanton während der Amtsperiode sind dem Ratspräsidium schriftlich mitzuteilen. ² Erlischt ein Mandat wegen Tod, Rücktritt, Wegzug, Unvereinbarkeit oder aus anderen Gründen, so informiert der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin den Landrat und veranlasst die Landeskanzlei, das nachrückende Ratsmitglied festzustellen. § 8 Weiterbildung ¹ Das Büro organisiert für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung. ² Es kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Kursen ermöglichen, die von anderer Seite durchgeführt werden. § 9 Zusammensetzung und Höhe der Entschädigung ¹ Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag von 4400 Fr., einem Sitzungsgeld von 50 Fr. pro Stunde und einer Wegentschädigung von 70 Rp. pro Kilometer. ² Mit dem jährlichen Grundbetrag werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsaus-	tung der Offenlegungspflicht. ² Sie kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. § 5 Dispens Dispense bis zu drei Monaten erteilt die Geschäftsleitung, für längere Zeit der Landrat. Dispense auf unbestimmte Zeit werden nicht erteilt. § 6 Ausscheiden ¹ Rücktritt oder Wegzug aus dem Kanton während der Amtsperiode sind dem Landratspräsidium schriftlich mitzuteilen. ² Erlischt ein Mandat wegen Tod, Rücktritt, Wegzug, Unvereinbarkeit oder aus anderen Gründen, so informiert das Landratspräsidium den Landrat und veranlasst die Landeskanzlei, das nachrückende Ratsmitglied festzustellen. § 8 Weiterbildung ¹ Die Geschäftsleitung organisiert für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung. ² Sie kann Ratsmitgliedern die Teilnahme an Kursen ermöglichen, die von anderer Seite durchgeführt werden. § 9 Absatz 3

Bisheriges Recht	Neues Recht				
fall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand, Versicherung und dergleichen abgegolten. ³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, des Büros, der Ratskonferenz, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Jede angebrochene Stunde wird als ganze entschädigt. ⁴ Als Wegentschädigung kann ein Jahresabonnement des regionalen Tarifverbundes bezogen werden. § 10 Ausserordentliche Entschädigungen ¹ Der Landratspräsident oder die Landratspräsidentin und die Präsidenten und Präsidentinnen der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. ² Der Landratspräsident oder die Landratspräsidentin bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von 6000 Fr. ³ Die Fraktionspräsidentinnen und die Fraktionspräsidenten erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 2000 Fr. jährlich. ⁴ Über Entschädigungen für andere ausserordentliche Beanspruchungen entscheidet das Büro. § 11 Fraktionsentschädigungen Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet: <table data-bbox="151 1590 782 1769"> <tr> <td>a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr</td><td>10'000 Fr.</td></tr> <tr> <td>b. Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr</td><td>500 Fr.</td></tr> </table> § 11a Anpassung der Entschädigungen Zu Beginn jeder Amtsperiode kann das Büro dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.	a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr	10'000 Fr.	b. Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr	500 Fr.	³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Jede angebrochene Stunde wird als ganze entschädigt. § 10 Absätze 1, 2 und 4 ¹ Das Landratspräsidium und die Präsidenten und Präsidentinnen der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. ² Der Landratspräsidium bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von 6000 Fr. ⁴ Über Entschädigungen für andere ausserordentliche Beanspruchungen entscheidet die Geschäftsleitung. § 11 Buchstabe a a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr 15'000 Fr. § 11a Anpassung der Entschädigungen Zu Beginn jeder Amtsperiode kann die Geschäftsleitung dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.
a. Grundbetrag pro Fraktion und Jahr	10'000 Fr.				
b. Zusatzbetrag pro Mitglied und Jahr	500 Fr.				

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 12 Jährliche Wahlen Der Landrat wählt in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode und in der letzten Sitzung des Amtsjahres für die Dauer eines Jahres: a. den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin; b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin; c. die fünf Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen; d. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regierungsrats. § 13 Weitere Aufgaben des Ratspräsidiums Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin hat folgende weitere Aufgaben: a. er oder sie handhabt das Hausrecht; b. er oder sie überwacht die Arbeit der Kommissionen; c. er oder sie unterzeichnet gemeinsam mit dem Landschreiber oder der Landschreiberin die Beschlüsse, Briefe und Protokolle; d. er oder sie bringt dem Landrat die an den Rat gerichteten Eingaben zur Kenntnis. e. er oder sie leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter. § 14 Weitere Aufgaben des Vizepräsidiums Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt in den Landratssitzungen die Rednerliste und erteilt das Wort. § 15 Stellvertretung des Vizepräsidiums ¹ Leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Sitzung oder ist er oder sie abwe-	§ 12 Jährliche Wahlen Der Landrat wählt in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode und in der letzten Sitzung des Amtsjahres für die Dauer eines Jahres: a. das Landratspräsidium; b. die Vizepräsidien des Landrats; c. Aufgehoben; d. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Regierungsrats. § 13 Weitere Aufgaben des Landratspräsidiums Das Landratspräsidium hat folgende weitere Aufgaben: a. es handhabt das Hausrecht; b. es überwacht die Arbeit der Kommissionen; c. es unterzeichnet gemeinsam mit dem Landschreiber oder der Landschreiberin die Beschlüsse, Briefe und Protokolle; d. es bringt dem Landrat die an den Rat gerichteten Eingaben zur Kenntnis. e. es leitet die Beschlüsse über Kantonsreferenden und Kantonsinitiativen an die Bundesversammlung weiter. § 14 Weitere Aufgaben der Vizepräsidien Die Vizepräsidien führen in den Landratssitzungen die Rednerliste und erteilen das Wort. § 15 Stellvertretung der Vizepräsidien ¹ Aufgehoben

Bisheriges Recht	Neues Recht
send, so bestimmt der Landrat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ² Sind der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin abwesend, so bestimmt der Landrat für beide einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese Wahlen werden von einem Mitglied des Büros geleitet. § 16 Büro ¹ Das Büro tritt auf Einladung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin in der Regel vor jeder Landratssitzung zusammen. ² Das Büro hat folgende weitere Aufgaben: a. es setzt die ordentlichen Sitzungen des Landrats fest; b. es regelt den Bezug und die Verteilung der Vorlagen; c. es weist die Vorlagen und Eingaben an eine oder mehrere Kommissionen und bestimmt die Federführung; d. es stellt dem Landrat Antrag über die Bildung und Grösse von Spezialkommissionen und die direkte Behandlung von Vorlagen; e. es koordiniert zusammen mit den Präsidenten oder den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen die Kommissionstätigkeit; f. es genehmigt die Protokolle des Landrats; g. es handhabt die Geschäftsordnung und beantragt allfällige Änderungen; h. es entscheidet über die Platzzuteilung auf der Pressetribüne; i. es wählt auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen. § 17 Ratskonferenz ¹ Die Ratskonferenz tritt auf Einladung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin oder	² Sind das Landratspräsidium und die Vizepräsidien abwesend, so bestimmt der Landrat für das Landratspräsidium und das Vizepräsidium einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Diese Wahlen werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet. § 16 Aufgehoben § 17 Aufgehoben

Bisheriges Recht	Neues Recht
auf Verlangen eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin zusammen. ² Die Ratskonferenz hat folgende weitere Aufgaben: a. sie beantragt dem Landrat die Durchführung von Grundsatzdebatten, die zeitliche Beschränkung von Debatten und die verbundene Beratung sachlich zusammengehörender Geschäfte; b. sie erörtert die Haltung und das Vorgehen des Landrats bei Kompetenzstreitigkeiten mit dem Regierungsrat; c. sie behandelt die ihr vom Büro oder von Fraktionen zur Begutachtung zugewiesenen Probleme der Parlamentsarbeit; d. sie beschliesst über die Zuteilung der Kommissionssitze gemäss § 27 Absatz 2 des Landratsgesetzes.	§ 17a Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Landratspräsidiums oder auf Verlangen eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin zusammen. ² Die Geschäftsleitung hat folgende weitere Aufgaben: a. sie setzt die ordentlichen Sitzungen des Landrats fest; b. sie regelt den Bezug und die Verteilung der Vorlagen; c. sie weist die Vorlagen und Eingaben an eine oder mehrere Kommissionen und bestimmt die Federführung; d. sie stellt dem Landrat Antrag über die Bildung und Grösse von Spezialkommissionen und die direkte Behandlung von Vorlagen; e. sie koordiniert zusammen mit den Präsidenten oder den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen die Kommissi-

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 20 Information durch den Regierungsrat Der Regierungsrat hat die ständigen Kommissionen insbesondere über die Absichten der Planung, der Gesetzgebungsarbeiten und der Vertragsverhandlungen regelmässig zu unterrichten. § 26 Protokolle ¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt: a. den Mitgliedern des Regierungsrats; b. den Fraktionspräsidenten und Fraktionsprä-	onstätigkeit; f. sie genehmigt die Protokolle des Landrats; g. sie handhabt die Geschäftsordnung und beantragt allfällige Änderungen; h. sie entscheidet über die Platzzuteilung auf der Pressetribüne; i. sie wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen; j. sie beantragt dem Landrat die Durchführung von Grundsatzdebatten, die zeitliche Beschränkung von Debatten und die verbundene Beratung sachlich zusammengehörender Geschäfte; k. sie erörtert die Haltung und das Vorgehen des Landrats bei Kompetenzstreitigkeiten mit dem Regierungsrat; l. sie behandelt die ihr von der Geschäftsleitung oder von Fraktionen zur Begutachtung zugewiesenen Probleme der Parlamentsarbeit; m. sie beschliesst über die Zuteilung der Kommissionssitze gemäss § 27 Absatz 2 des Landratsgesetzes. § 20 Aufgehoben § 26 Absatz 1 Buchstaben b und c ¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

Bisheriges Recht	Neues Recht
sidentinnen auf deren Verlangen; c. den Mitgliedern des Büros auf deren Verlangen; d. je einem Vertreter oder einer Vertreterin jener Parteien, die nicht Fraktionsgrösse erreichen, auf dessen oder deren Verlangen. ² Die übrigen Ratsmitglieder können die Protokolle jederzeit einsehen und im Einzelfall beziehen. ³ Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken. § 31 Bau- und Planungskommission ¹ Die Bau- und Planungskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über: a. den Hoch- und Tiefbau, soweit bauliche Aspekte im Vordergrund stehen; Vorlagen mit vorwiegend konzeptionellem Inhalt werden vom Büro an die zuständige Kommission gewiesen; b. die Raumplanung; c. den privaten und öffentlichen Verkehr; d. den Erwerb von Land und Liegenschaften für Bauvorhaben des Kantons. ² ... ³ Die Bau- und Planungskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. § 34 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach § 61 des Landratsgesetzes. ^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates: a. das Regierungsprogramm und den Rechenschaftsbericht zum Regierungsprogramm; b. das Jahresprogramm und den Amtsbericht des Regierungsrates;	b. Aufgehoben c. den Mitgliedern der Geschäftsleitung auf deren Verlangen; § 31 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Die Bau- und Planungskommission behandelt zuhanden des Landrats die Vorlagen über: a. den Hoch- und Tiefbau, soweit bauliche Aspekte im Vordergrund stehen; Vorlagen mit vorwiegend konzeptionellem Inhalt werden von der Geschäftsleitung an die zuständige Kommission gewiesen; § 34 Absatz 3

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind. ² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ³ Die Geschäftsprüfungskommission schlägt zuhanden des Büros die Mitglieder der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahl vor. § 44 Finanzkontrolle Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an das Büro und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen. § 45 Behandlung von Motionen und Postulaten ¹ Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. Sie können an der	³ Aufgehoben § 34a Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen ¹ Die Aufgaben der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen richten sich nach § 61a des Landratsgesetzes und den jeweiligen Staatsverträgen. ² Sie behandeln insbesondere zuhanden des Landrates: d. Berichte über den Vollzug der Staatsverträge; e. Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Interkantonalen Institutionen; f. Anträge zu Änderungen der Staatsverträge oder zu besonderen oberoaufsichtsrechtlichen Massnahmen. § 44 Finanzkontrolle Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an die Geschäftsleitung und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen. § 45 Absatz 1 ¹ Motionen und Postulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
gleichen Sitzung mündlich begründet werden. ² Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen. ³ Ist der Regierungsrat bereit, eine Motion als Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, findet eine Beratung nur statt, wenn aus der Mitte des Landrats ein gegenteiliger Antrag gestellt wird. ⁴ Besteht eine Motion oder ein Postulat aus mehreren Begehren, kann über diese einzeln abgestimmt werden. ⁵ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann während der Beratung den Wortlaut einer Motion oder eines Postulats ändern oder eine Motion in ein Postulat umwandeln. ⁶ Ein Antrag auf Verkürzung der Bearbeitungsfrist einer Motion oder eines Postulats muss bei der Einreichung im Wortlaut des Vorstosses enthalten sein. Über den Antrag ist unmittelbar nach dem Überweisungsbeschluss abzustimmen.	
§ 46 Erfüllung und Abschreibung von Motionen und Postulaten ¹ Motionen und Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichtes entscheidet der Landrat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, so bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen. ^{1bis} Ist der Regierungsrat bereit, eine Motion oder ein Postulat entgegenzunehmen, und beantragt er gleichzeitige Abschreibung dieses Vorstosses, so hat er den Antrag auf Abschreibung schriftlich zu begründen.	§ 46 Absatz 1 ¹ Motionen und Postulate gelten formell als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet. Spricht sich die zuständige Sachkommission bei der Behandlung eines Berichts ohne Gegenstimme für die Abschreibung der Motion oder des Postulats aus, ist dieser Beschluss endgültig. Andernfalls entscheidet der Landrat über die Abschreibung. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Über den Stand der Bearbeitung von Motionen und Postulaten, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Amtsbericht eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrecht erhalten bleiben oder abgeschrieben werden. § 47 Verfahrenspostulat Verfahrenspostulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Das Büro hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen. ³ .. § 48 Interpellation ¹ Interpellationen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. ² Der Interpellant oder die Interpellantin kann in jedem Fall zur Antwort des Regierungsrats in einer kurzen Erklärung Stellung nehmen. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Landrates statt. § 49 Dringlichkeit Motionen, Postulate und Interpellationen können auf Antrag sofort nach ihrer Begründung behandelt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder sie für dringlich erklären. In diesem Fall hat der Regierungsrat an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen. § 50 Resolution ¹ Resolutionsbegehren sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsi-	§ 47 Verfahrenspostulat Verfahrenspostulate sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Die Geschäftsleitung hat an einer der folgenden Sitzungen dazu Stellung zu nehmen. § 48 Absatz 1 ¹ Interpellationen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. § 49 Dringlichkeit Motionen, Postulate und Interpellationen können auf Antrag sofort nach ihrer Begründung behandelt werden, sofern zwei Drittel der Stimmenden sie für dringlich erklären. In diesem Fall hat der Regierungsrat an der gleichen Sitzung Stellung zu nehmen. § 50 Absatz 1 ¹ Resolutionsbegehren sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzurei-

Bisheriges Recht	Neues Recht
dentin einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Sie werden, falls der Landrat es beschliesst, sofort beraten. ² Vom Landrat beschlossene Resolutionen werden veröffentlicht und den Adressaten oder Adressatinnen zugestellt. § 51 Fragestunde ¹ Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Monat (ausser Juli und August) zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Die Fragen sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen. ² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat ausgeteilt. Sie werden vom Regierungsrat möglichst kurz beantwortet. ³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen. ⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde. Fragen, die in der Fragestunde nicht mehr behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Antwort wird dem Fragesteller oder der Fragestellerin zugestellt und dem Protokoll beigelegt. § 52 Schriftliche Anfrage ¹ Schriftliche Anfragen sind mit präzisen Fragen und kurzer Begründung bis zum Beginn der Landratssitzung unterzeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. ² Die Antwort wird allen Ratsmitgliedern zugestellt. § 53 Einreichung und Überweisung ¹ Parlamentarische Initiativen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unter-	chen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. Sie werden, falls der Landrat es beschliesst, sofort beraten. § 51 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 ¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens drei Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen. ⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als dreissig Minuten. § 52 Absatz 1 ¹ Schriftliche Anfragen sind mit präzisen Fragen und kurzer Begründung bis zum Beginn der Landratssitzung unterzeichnet beim Landratspräsidium einzureichen. § 53 Absatz 1 ¹ Parlamentarische Initiativen sind bis zum Beginn der Landratssitzung schriftlich und unterzeichnet beim Landratspräsidium einzu-

Bisheriges Recht	Neues Recht
zeichnet beim Ratspräsidenten oder bei der Ratspräsidentin einzureichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. ² Der Landrat berät parlamentarische Initiativen an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob die parlamentarische Initiative an eine Kommission überwiesen werden soll. § 57 Frist ¹ Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern acht Tage vorher zugestellt worden sind. ² Der Landrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder Ausnahmen von Absatz 1 beschliessen. § 62 Überweisung der Vorlagen an Kommissionen Das Büro oder der Landrat überweisen die Vorlagen an eine Kommission zur Vorberatung, sofern der Landrat nicht beschliesst, das Geschäft entweder direkt zu behandeln oder erst nach einer Grundsatzdebatte an eine Kommission zu weisen. § 63 Redaktionelle Bereinigung ¹ Alle Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen werden vor der Beratung im Landrat von der Redaktionskommission in sprachlicher und systematischer Hinsicht geprüft. ² Die Redaktionskommission darf den Inhalt der überprüften Bestimmungen nicht verändern. ³ Die Redaktionskommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Diese werden auf Antrag des Landschreibers oder der Landschreiberin vom Büro für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. ⁴ Der Landschreiber bzw. die Landschreiberin oder der 2. Landschreiber bzw. die 2. Landschreiberin präsidiert die Redaktionskommission.	reichen. Sie können an der gleichen Sitzung mündlich begründet werden. § 57 Absatz 2 ² Der Landrat kann mit zwei Drittel der Stimmenden Ausnahmen von Absatz 1 beschliessen. § 62 Überweisung der Vorlagen an Kommissionen Die Geschäftsleitung oder der Landrat überweisen die Vorlagen an eine Kommission zur Vorberatung, sofern der Landrat nicht beschliesst, das Geschäft entweder direkt zu behandeln oder erst nach einer Grundsatzdebatte an eine Kommission zu weisen. § 63 Absatz 3 ³ Die Redaktionskommission besteht aus 3–5 Mitgliedern. Diese werden auf Antrag des Landschreibers oder der Landschreiberin von der Geschäftsleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Bisheriges Recht	Neues Recht
on. Als ständige Mitglieder gehören ihr Personen aus dem Landrat, der Landeskanzlei und der kantonalen Verwaltung an. ⁵ Die Redaktionskommission kann zu ihren Beratungen den Präsidenten oder die Präsidentin der vorberatenden Kommission, Personen aus der zuständigen Direktion der kantonalen Verwaltung und aussenstehende Sachverständige beiziehen. § 65 Detailberatung ¹ Nach dem Eintreten erfolgt die paragrafen- oder abschnittsweise Detailberatung. ² Der Landrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission, des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin auf eine Detailberatung verzichten. § 69 Petitionen ¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder vom Büro vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman gewiesen werden. ² Der Landrat kann die Petitionen dem Regierungsrat als Motion, Postulat oder zur Kenntnisnahme überweisen. § 70 Berichte ¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte zuleiten, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen und keine Anträge enthalten. ² Der Landrat kann darüber auf Beschluss der Ratskonferenz eine Debatte führen. § 73 Sitzungstage und Sitzungszeiten ¹ Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel vierzehntäglich an einem Donnerstag statt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin lädt	§ 65 Absatz 2 ² Der Landrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Landratspräsidiums auf eine Detailberatung verzichten. § 69 Absatz 1 ¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an den Ombudsman gewiesen werden. § 70 Absatz 2 ² Der Landrat kann darüber auf Beschluss der Geschäftsleitung eine Debatte führen. § 73 Sitzungstage und Sitzungszeiten ¹ Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel vierzehntäglich an einem Donnerstag statt. Das Landratspräsidium lädt die Rats-

Bisheriges Recht	Neues Recht
die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrats schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens acht Tage vorher ein. ² In der Sitzungseinladung sind die Sitzungszeiten verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Beendigung der Beratung eines Geschäfts, kann der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin eine Verlängerung um höchstens eine halbe Stunde anordnen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. § 74 Verhandlungsfähigkeit ¹ Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so hebt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Sitzung auf. ² Die Präsenz und die Verhandlungsfähigkeit werden durch den Landschreiber oder die Landschreiberin festgestellt. § 75 Traktandenliste ¹ Die Ratskonferenz legt Inhalt und Reihenfolge der Traktandenliste für die nächste Landratssitzung nach der vorangehenden Landratssitzung fest. ^{1bis} In zwingenden Fällen kann die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen. ² Am Sitzungstag können neue Geschäfte nur aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder zustimmen. ³ Am Sitzungstag können Geschäfte mit einfachem Mehr von der Traktandenliste abgesetzt werden. Parlamentarische Vorstösse können unter derselben Bedingung nur abgesetzt werden, wenn der Urheber oder die Urheberin des Vorstosses abwesend ist und keine Stellvertre-	mitglieder und die Mitglieder des Regierungsrats schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens acht Tage vorher ein. ² In der Sitzungseinladung sind die Sitzungszeiten verbindlich festgelegt. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Beendigung der Beratung eines Geschäfts, kann das Landratspräsidium eine Verlängerung um höchstens eine halbe Stunde anordnen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. § 74 Absatz 1 ¹ Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so hebt das Landratspräsidium die Sitzung auf. § 75 Absätze 1, 1^{bis} und 2 ¹ Die Geschäftsleitung legt Inhalt und Reihenfolge der Traktandenliste für die nächste Landratssitzung nach der vorangehenden Landratssitzung fest. ^{1bis} In zwingenden Fällen kann das Landratspräsidium am Sitzungstag eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste anordnen. ² Am Sitzungstag können neue Geschäfte nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden aufgenommen werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
tung bestimmt worden ist. § 76 Redeordnung ¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich beim Vizepräsidenten oder bei der Vizepräsidentin zu melden. Das Wort erhalten in der Regel in folgender Reihenfolge: a. die Kommissionsberichterstatter und Kommissionsberichterstatterinnen; b. die Antragstellerinnen und Antragsteller; c. die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen; d. die weiteren Ratsmitglieder. ² Die Mitglieder des Regierungsrats können auf ihr Verlangen das Wort ergreifen. ³ In der Regel wird einem Ratsmitglied zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort gestattet. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie die Mitglieder des Regierungsrats sind von dieser Bestimmung ausgenommen. ⁴ Will sich der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin an der Beratung beteiligen, so übergibt er oder sie für die Dauer der Beratung den Vorsitz dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. ⁵ Solange der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz nicht führt, kann er oder sie sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen. ⁶ Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen ausserhalb der Reihenfolge erteilt. Der Redner oder die Rednerin muss sich auf Bemerkungen zur formellen Behandlung des Beratungsgegenstandes oder zur Anwendung der Geschäftsordnung beschränken. § 78 Sachanträge ¹ Sachanträge haben die Annahme, Änderung	§ 76 Absätze 1, 4 und 5 ¹ Wer in der Beratung das Wort ergreifen will, hat sich bei den Vizepräsidien zu melden. Das Wort erhalten in der Regel in folgender Reihenfolge: a. die Kommissionsberichterstatter und Kommissionsberichterstatterinnen; b. die Antragstellerinnen und Antragsteller; c. die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen; d. die weiteren Ratsmitglieder. ⁴ Will sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen, so übergibt es für die Dauer der Beratung den Vorsitz einem Vizepräsidium. ⁵ Solange ein Vizepräsidium den Vorsitz nicht führt, kann es sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen. § 78 Absatz 2 ² Sachanträge sind dem Landratspräsidium

Bisheriges Recht	Neues Recht
oder Verwerfung einer Vorlage oder einzelner Teile einer Vorlage zum Gegenstand. ² Sachanträge sind dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt. § 82 Schluss der Beratung ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin schliesst die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist. ² Schluss der Beratung kann auf Antrag beschlossen werden, sofern die Vertreter oder Vertreterinnen der Fraktionen gesprochen haben und alle Anträge begründet sind. § 83 Protokoll der Landratssitzungen ¹ Das Protokoll soll unter Hinweis auf die Akten der beratenen Geschäfte die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin enthalten. ² Der Landrat kann die vollständige Aufzeichnung der Verhandlungen durch Tonband oder Stenographen und Stenographinnen beschliessen. ³ Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Landratssitzung aufgelegt. Einsprachen sind unverzüglich beim Büro einzureichen. Wenn das Büro einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat es den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten. ⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid des Büros innert fünf Tagen seit Bekanntgabe beim Landrat anfechten. § 84 Fragestellung ¹ Vor der Abstimmung gibt der Ratspräsident	schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt. § 82 Absatz 1 ¹ Das Landratspräsidium schliesst die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist. § 83 Absätze 1, 3 und 4 ¹ Das Protokoll soll unter Hinweis auf die Akten der beratenen Geschäfte die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Landratspräsidiums enthalten. ³ Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Landratssitzung aufgelegt. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten. ⁴ Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid der Geschäftsleitung innert fünf Tagen seit Bekanntgabe beim Landrat anfechten. § 84 Absatz 1 ¹ Vor der Abstimmung gibt das Landratsprä-

Bisheriges Recht	Neues Recht
oder die Ratspräsidentin eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen. Einwände gegen diesen Vorschlag sind sofort zu erledigen. ² Unterabänderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Bei einer Abstimmung dürfen nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt werden. § 85 Abstimmungsregeln ¹ Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage. ² Das Büro kann Richtlinien erlassen. ³ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden auf Bildschirmen angezeigt. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. ⁵ Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste im Internet öffentlich zugänglich gemacht. ⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt: a. in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten; b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt. ⁷ In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen. ⁸ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. § 87 Verfahren ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann mitwählen. ² Mit dem absoluten Mehr ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.	sidium eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen. Einwände gegen diesen Vorschlag sind sofort zu erledigen. § 85 Absätze 2, 4, 6 bis 8 ² Die Geschäftsleitung kann Richtlinien erlassen. ⁴ Das Landratspräsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. ⁶ Durch Handerheben wird abgestimmt: a. in besonderen Fällen auf Anordnung des Landratspräsidiums; b. wenn die elektronische Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt. ⁷ In den Fällen gemäss Absatz 6 stellt das Landratspräsidium fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen. ⁸ Das Landratspräsidium kann mitstimmen und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. § 87 Absatz 1 ¹ Das Landratspräsidium kann mitwählen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
³ Mit dem relativen Mehr ist gewählt, wer am meisten gültige Stimmen erhalten hat. § 88 Einzelwahl ¹ Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmen gleich, so entscheidet das vom Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin gezogene Los. ² Sind mehrere gleichartige Einzelwahlen vorzunehmen, so kann der Landrat die Durchführung aller Wahlen in einem Wahlakt beschließen. § 89 Listenwahl ¹ Die Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs erfolgt gleichzeitig auf einer Liste. Diese darf höchstens so viele Namen aufweisen, als Personen zu wählen sind. Überzählige Namen werden am Ende der Liste gestrichen. ² Das absolute Mehr wird errechnet, indem die Zahl der gültigen Stimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt wird. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Ergeben sich wegen gleicher Stimmenzahl überzählige Gewählte, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin gezogene Los. ⁴ Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin gezogene Los.	§ 88 Absatz 1 ¹ Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmen gleich, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los. § 89 Absätze 3 und 4 ³ Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Ergeben sich wegen gleicher Stimmenzahl überzählige Gewählte, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los. ⁴ Erreichen weniger Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landratspräsidium gezogene Los.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 91 Auslegung und Ergänzung ¹ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin legt die Geschäftsordnung im Einzelfall aus. ² Der Landrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder ausserordentliche, im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Landratsgesetz stehen. § 92 Revision der Geschäftsordnung ¹ Das Büro, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfahrenspostulat die Änderung der Geschäftsordnung beantragen. ² Das Büro oder eine Spezialkommission hat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.	§ 91 Auslegung und Ergänzung ¹ Das Landratspräsidium legt die Geschäftsordnung im Einzelfall aus. ² Der Landrat kann mit zwei Dritteln der Stim-menden ausserordentliche, im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Landratsgesetz stehen. § 92 Revision der Geschäftsordnung ¹ Die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Ratsmitglieder können jederzeit mit einem Verfahrenspostulat die Änderung der Geschäftsordnung beantragen. ² Die Geschäftsleitung oder eine Spezialkommission hat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten

¹² SR 141, Art. 9

¹³ SGS 140, GS 28.436